

Bezugspreise:
für Wien mit Zustellung:
halbjährig 14 S
ganzjährig 26 S
außerhalb Wiens:
Zuschlag der entsprechenden
Postgebühren.

Einzelne Nummern 30 g
bei der Schriftleitung

Amtsblatt

der

Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung und Verwaltung.
1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock.
Fernsprecher:
23.500 und 28.500
Klappe 263.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Annahme von Anzeigen bei der
Schriftleitung.

Nr. 39.

Mittwoch 16. Mai 1928.

Jahrgang XXXVII.

Inhalt. Sitzungsberichte: Gemeinderat vom 11. Mai. — Bezirksvertretungen: Sitzungen. — Allgemeine Nachrichten: Organisationsstatut für die städtischen Betriebe. — Kleingartenordnung für Wien. — Baubewegung vom 12. bis 15. Mai. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotauschreibungen, Ergebnisse. — Kundmachungen: Kanalräumungsgebühren ab 1. Mai 1928. — Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

Gemeinderat.

Beschlußprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 1928, 5 Uhr nachmittags.

Vorsitzende: Bgm. Seitz, Bb. Hof und die GRe. Weigl und Hofbauer.

1. Die GRe. Leopoldine Glöckel und Groß sind beurlaubt. Die GRe. Marie Bock, Hammer Schmid und Nachnebel sind entschuldigt.

2. Der Bürgermeister macht folgende Mitteilung:

Der Deutschösterreichische Wirtschaftsverband für den Viehverkehr A.-G. hat den Betrag von 5000 S zur Verwendung für Fürsorge-, Bildungs- und Sportzwecke nach freiem Ermessen des Bürgermeisters gespendet.

Der Gemeinderat spricht dem Spender den Dank aus.

3. Der Bürgermeister teilt mit, daß GRe. Ing. Schelz einen Dringlichkeitsantrag (Nr. 8) in Angelegenheit des Braunkohlenbergwerkes Zillingdorf, die GRe. Stöger, Haider und Kollegen einen Dringlichkeitsantrag (Nr. 9) wegen des Unfalles des Feuerwehrautomobils auf dem Sechshäuser Gürtel und die GRe. Pfeiffer und Dr. Wagner einen Dringlichkeitsantrag (Nr. 10) wegen der Verwendung parteipolitischer Farben und Embleme bei der Ausschmückung städtischer Objekte und Betriebsmittel eingebracht haben und beauftragt die Verhandlung darüber für den Schluß der Sitzung an.

4. Zu Mitgliedern des Vorstandes der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien werden für die nächste dreijährige Funktionsperiode die GRe. Marie Bock, Danek, Eisinger, Gschladt, Höppeler, Käthe Königstetter, Dr. Alma Mochko, Schleifer, Speiser, Suchanek, Dr. Tandler, Untermüller und Weigl gewählt.

5 bis 12. Die Anträge zu den Postnummern der Tagesordnung 3, 4, 8, 11 und 13 bis 16 werden ohne Verhandlung auf Grund des § 23 der Stadtverfassung angenommen.

Berichterstatte GRe. Bermann:

5. P. Z. 1471, P. 3. In Ergänzung des Generalregulierungs- und Generalbaulinienplanes werden gemäß § 105 der Bauordnung für Wien nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Für das Siedlungsteilgebiet Nr. 5 im 10. Bezirke werden die im Plane der M. Abt. 54, Z. 1333/28, rot geschrafften Linien als Baulinien festgelegt; demgemäß

werden die im Plane schwarz eingezeichneten und gelb durchkreuzten Baulinien aufgelassen.

2. Die mit den Buchstaben a b c und e i j beschriebenen Baulinien für den Kirchenbaublock treten erst dann in Kraft, wenn zwischen der Gemeinde Wien und dem Orden der beschriebenen Karmeliter bezüglich Ueberlassung der im Plane mit a b c d (a) und e f i j h k (e) umschriebenen Grundflächen ein Kaufübereinkommen zustande kommt.

3. Hinter den Baulinien sind die durch grüne Farbe hervorgehobenen Grundstreifen dauernd unverbaut zu belassen, als Vorgärten auszugestalten und als solche zu erhalten.

4. Die Vorgärten sind gegen die Verkehrsflächen durch ein einheitliches, die Durchsicht nicht behinderndes Gitter abzufrieden.

5. Als endgültige Straßenhöhen haben die im Plane blau eingetragenen Maßzahlen zu gelten.

6. P. Z. 1544, P. 4. Der Gemeinderatsbeschluß vom 22. Februar 1916, P. Z. 6657/15, über die bedingte Baulinienbestimmung für die Verlängerung der Humboldtgasse zwischen Gudrunstraße und Erlachgasse im 10. Bezirke wird wegen Nichterfüllung der gestellten Bedingungen außer Kraft gesetzt. Es bleiben demnach für den von der Gudrunstraße, Wielandgasse, Erlachgasse und Favoritenstraße umschlossenen Baublock im 10. Bezirke die im Plane des Stadtbauamtes, M. Abt. 54, Z. 1571/28, schwarz gezeichneten, geschrafften und mit den Buchstaben a b c d (a) umschriebenen Linien auch weiterhin als Baulinien in Geltung.

Berichterstatte GRe. Fischer:

7. P. Z. 1578, P. 8. Für die Aufstellung eines Dampfkessels in der Kesselanlage des Gaswerkes Leopoldau wird ein Sachkredit von 300.000 S genehmigt, der im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen und aus dem Erlöse der 30 Millionen Dollar-Anleihe vom Jahre 1927 zu bedecken ist.

Berichterstatte GRe. Weber:

8. P. Z. 1543, P. 11. 1. Der Entwurf für die Wohnhausanlage 21. Stadlau, Erzherzog Karl-Straße, wird mit dem bedeckten Kostenbetrage von 2.000.000 S nach den vorgelegten Entwurfsplänen des Architekten George Karau genehmigt. 2. Für den Bauteil I in der städtischen Wohnhausanlage im 21. Bezirke an der Erzherzog Karl-Straße wird unter genehmigender Kenntnisaufnahme der Bauverhandlungsschrift die Baubewilligung erteilt. 3. Gemäß § 82 der Bauordnung für Wien werden die in der Planbeilage 2

zu M. Abt. 54, Z. 1011/28, eingetragenen Vorgartentiefen bestimmt.

Berichterstatter GR. Sier:

9. P. Z. 1462, P. 13. Der Entwurf für den Bau einer dritten 700 mm weiten Ableitung des Wasserbehälters „Schmelz“ im Zuge der Suchgasse, Märzstraße, Johnstraße und Linzer Straße im 13. und 14. Bezirke wird mit dem auf Ausgabrubrik 519/2k des Sondervoranschlages Nr. 43 für das Jahr 1928 bedeckten Gesamtkostenerfordernisse von 370.000 S genehmigt.

10. P. Z. 1465, P. 14. Der Entwurf für die Neulegung von 200 bis 300 mm weiten Verteilungsrohrleitungen des Wasserbehälters „Breitensee“ im 13., 14. und 15. Bezirke wird mit dem auf Ausgabrubrik 519/2k des Sondervoranschlages Nr. 43 für das Jahr 1928 bedeckten Gesamtkostenerfordernisse von 360.000 S genehmigt.

11. P. Z. 1466, P. 15. Der Entwurf für den Umbau des zwischen dem Wienflusse und der Westbahn liegenden Versorgungsgebietes des Wasserbehälters „Schmelz“ im 13. Bezirke wird mit dem auf Ausgabrubrik 519/2k des Sondervoranschlages Nr. 43 für das Jahr 1928 bedeckten Kostenerfordernisse von 370.000 S genehmigt.

Berichterstatter GR. Schneider:

12. P. Z. 1460, P. 16. Der Neubau von Hauptunratskanälen in der Ratschkygasse, Schwenkgasse und Michholzgasse im 12. Bezirke zur Kanalisierung des städtischen Wohnhausbaues Michholzgasse wird mit dem bedeckten Kostenerfordernisse von 78.000 S genehmigt.

Berichterstatter GR. Dr. Danneberg:

13. P. Z. 1518, P. 1. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien wird in der in der Beilage Nr. 65 A vorgeschlagenen Fassung und mit folgender Richtigstellung genehmigt: Im ersten Absatz des § 11 ist in der ersten Zeile statt „unter“ das Wort „in“ einzusetzen. Im § 15 ist das Wort „Stenographenamnt“ durch „Stenographenbureau“ zu ersetzen.

(Redner: Die GR. Kunjach, Dr. Wagner und Pfeiffer. — Während der Rede des GR. Kunjach übernimmt W. Hof den Vorsitz, den er während der Rede des GR. Pfeiffer an GR. Hofbauer abgibt.)

Folgende Anträge werden abgelehnt:

Antrag des GR. Pfeiffer:

„Der Absatz 1 des § 13 hat zu lauten: Ueber die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen, das die Mitteilungen des Vorsitzenden, die Einläufe, ferner alle zu den Verhandlungen gestellten Anträge sowie alle Beschlüsse und schließlich kurzgefaßte Auszüge aus den Ausführungen der einzelnen Redner zu enthalten hat.“

Anträge des GR. Kunjach:

„Der Gemeinderat wolle beschließen: Der § 15 hat zu lauten: Die vollständigen Berichte über die Gemeinderatsitzungen werden durch das Stenographenamnt verfaßt; sie sind in Druck zu legen und den Gemeinderatsmitgliedern mit dem Amtsblatte der Stadt Wien zuzusenden.“

„Der Gemeinderat wolle beschließen: Im § 33 sind nach dem Worte „können“ einzuschalten die Worte: „nach dem zweiten Gegenredner.““

„Der Gemeinderat wolle beschließen: Im § 34 im ersten Satz des ersten Absatzes ist das Wort „jederzeit“ zu ersetzen durch die Worte: „sobald zwei Gegenredner gesprochen haben.““

14. P. Z. 1554, P. 2. Die Vorschriften für die Einrichtung der gemäß § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 als Betriebe organisierten Verwaltungszweige (Organisationsstatut für die städtischen Betriebe) werden in der in der Beilage Nr. 59 A vorgeschlagenen Fassung und mit der Richtigstellung genehmigt, daß im zweiten Satz des § 4 das Wort „Bezirksvorstandes“ durch „Betriebsvorstandes“ zu ersetzen ist. (Verlautbart unter „Allgemeine Nachrichten“.)

(Redner: Die GR. Panosch und Zimmerl. — Während des Berichtes übernimmt GR. Weigl den Vorsitz.)

Folgender Antrag des GR. Panosch wird abgelehnt:

„Zu § 4c wird beantragt, daß es heißen soll: Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 40.000 S.“

Folgende Anträge werden vom Vorsitzenden GR. Weigl der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen:

Antrag des GR. Panosch:

„Beim I. Betrieb: Gemeindefriedhöfe sollen Punkt 14 und 15 gestrichen werden.“

Antrag des GR. Zimmerl:

„Der Beschluß des Gemeinderates vom 13. Februar 1925 wird dahin abgeändert, daß der Betrieb „Lagerhäuser der Stadt Wien“ mit 30. Juni 1928 aufgelöst und die städtischen Lagerhäuser ab 1. Juli 1928 wieder als selbständige, außerhalb der Hoheitsverwaltung stehende Unternehmung geführt werden.“

Berichterstatter GR. Stubianek (an Stelle des GR. Bermann):

15. P. Z. 1545, P. 5. In Abänderung des Generalregulierungs- und Generalbaulinienplanes werden gemäß § 105 der Bauordnung für Wien nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die seinerzeit mit Gemeinderatsbeschluß vom 28. März 1901, P. Z. 3668/01, genehmigten Baulinien für das nördliche Teilstück der Agnesgasse im 19. Bezirke werden nach dem im Plane der M. Abt. 54, Z. 366, rot eingezeichneten und geschrafften Linien abgeändert. Gleichzeitig werden für die Verlängerung der Rottebohmstraße die im Plane rot eingezeichneten und geschrafften Linien als Baulinien genehmigt.

2. Hinter den genehmigten Baulinien sind die im Plane durch grüne Lasierung hervorgehobenen Grundstreifen als Vorgärten anzulegen, dauernd als solche zu erhalten und gegen die Verkehrsflächen durch eine gefällig aussehende, den Durchblick nicht behindernde Abfriedung abzugrenzen.

3. Als zukünftige Straßenhöhen haben die im Plane blau eingeschriebenen Höhenziffern zu gelten.

4. Der Wald- und Wiesengürtel am Hadenberg wird nach dem im Plane grün gestrichelten Linien erweitert.

5. Die im Plane mit den Buchstaben r s t u v w x y z q (r) umschriebene Grundfläche zwischen der Sieberinger Straße und der Salmannsdorfer Höhe wird im Sinne der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1924, P. Z. 472/24 (betreffend die Festsetzung von Parkschutzgebieten), in das Parkschutzgebiet einbezogen.

6. Auf den im Plane durch blaugrüne Lasierung hervorgehobenen Teilen der Baublöcke I, II und III an der Rottebohmstraße und Agnesgasse dürfen nur einzelnstehende oder zu zweien aneinander gebaute landhausartige Wohnhäuser errichtet werden, welche außer einem Erdgeschoß nur noch ein Obergeschoß enthalten.

7. Am Fußweg 1 (zwischen der Agnesgasse und der Gasse III) dürfen keine Baustellen geschaffen werden, welche einen Zugang nur von diesem aus besitzen würden.

8. Die Agnesgasse hat in der Teilstrecke zwischen der Salmannsdorfer Höhe und der Mitterwurzgasse als Höhenstraße (im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Mai 1905, P. Z. 4783/05) zu gelten; sie ist nach dem aus dem Plane ersichtlichen Querprofil auszugestalten.

Berichterstatter **GR. Sellmann:**

16. P. Z. 1477, P. 6. Für die Verlängerung der auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Februar 1927, P. Z. 676, mit Bescheid vom 12. April 1927 unter M. Abt. 36, P. Z. 3442, erteilten Baubewilligung für die Errichtung eines Planetariums auf der vor dem Messepalast, 7. Messeplatz Nr. 1, gelegenen, gärtnerisch ausgestalteten und in der Einl.-Z. 320 des Grundbuches für den 7. Bezirk innesliegenden Kat.-Parz. 1863/8 werden die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1924, P. Z. 472, über die Parkschutzbgebiete bis 15. Oktober 1928 außer Kraft gesetzt. (Redner: **GR. Uebelhör.**)

Berichterstatter **GR. Hofbauer:**

17. P. Z. 888, P. 7. Die Kleingartenordnung für Wien wird in der in der Beilage Nr. 44 vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

(Verlautbart unter „Allgemeine Nachrichten“.)

(Redner: Die **GR. Ullreich, Erban und Dr. Wagner.**)

Berichterstatter **GR. Weber:**

18. P. Z. 1505, P. 9. 1. Der Entwurf für den Wohnhausbau 17. Dornbacher Straße wird mit dem Betrage von 550.000 S nach den vorgelegten Plänen genehmigt. 2. Die Baubewilligung für die Erbauung dieser Wohnhausanlage wird erteilt.

(Redner: Die **GR. Kunschak und Pfeiffer.**)

19. P. Z. 1542, P. 10. 1. Der Entwurf für den Wohnhausbau 20. Brigittaplatz—Raffaalgasse wird mit dem bedeckten Kostenbetrage von 650.000 S nach den vorgelegten Entwurfsplänen des Architekten Karl Badstieber genehmigt. 2. Die Baubewilligung für die Errichtung eines städtischen Wohnhauses im 20. Bezirke, Brigittaplatz—Raffaalgasse, wird gemäß § 105 der Bauordnung für Wien erteilt.

(Redner: Die **GR. Millik und Ing. Schelsz.** — Während der Rede des **GR. Millik** übernimmt **GR. Hofbauer** den Vorsitz.)

20. P. Z. 294, P. 12. Das Verwaltungsabkommen mit den Siedlungsgenossenschaften wird in der in der Beilage Nr. 14 vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

(Redner: Die **GR. Ullreich und Millik.**)

Folgender Antrag des **GR. Millik** wird abgelehnt:

„Der Gemeinderat wolle beschließen: Im § 5 sind bei Aufzählung der Arbeiten, für welche die Gemeinde zu sorgen hat, dem Worte „Dachdeckung“ die Worte „Erhaltung der Fundamente“ voranzustellen.“

Berichterstatter **GR. Lötjch:**

21. P. Z. 1547, P. 17. Die Gemeinde Wien kauft von Ing. Robert Hauser den im Plane der M. Abt. 19 vom März 1928, P. Z. 283/28, durch braune Umränderung hervor gehobenen Besitz im 19. Bezirke westlich der Heiligenstädter Straße mit Ausnahme des Hauses 19. Heiligenstädter Straße 39, und zwar:

Die Kat.-Parz.	Einl.-Z.	Grundbuch	im Katastral- ausmaße von	
1.	254/1	253	Heiligenstadt	3.953 m ²
2.	266/1	254	"	381 "
3.	266/2	254	"	103 "
4.	268	255	"	1.765 "
5.	970/4	255	"	10·8 "
6.	277/2	256	"	820 "
7.	277/5	256	"	406 "
8.	278	256	"	1.172 "
9.	263/1	257	"	442 "
10.	277/12	611	"	86 "
11.	970/2	611	"	11 "
12.	243/1	815	"	4.148 "
13.	243/2	816	"	2.753 "
14.	243/3	817	"	2.817 "
15.	243/4	818	"	2.755 "
16.	243/5	819	"	2.678 "
17.	243/6	820	"	3.427 "
18.	243/7	821	"	3.321 "
19.	243/8	822	"	4.254 "
20.	243/9	823	"	1.894 "
21.	243/10	824	"	2.978 "
22.	243/11	825	"	7.224 "
23.	243/12	826	"	4.144 "
24.	243/13	827	"	4.144 "
25.	243/14	828	"	4.341 "
26.	243/15	829	"	4.063 "
27.	243/16	830	"	5.460 "
28.	243/17	831	"	4.743 "
29.	243/18	832	"	6.092 "
30.	243/19	833	"	4.753 "
31.	243/20	834	"	2.427 "
32.	257/26	844	"	197 "
33.	212	571	Rußdorf	137 "
34.	209	650	"	187 "
35.	211/1	650	"	593 "
36.	210/2	733	"	4.318 "
37.	210/3	734	"	3.244 "
38.	210/4	735	"	4.062 "
39.	210/5	736	"	3.349 "
40.	210/6	737	"	1.483 "
41.	210/7	738	"	1.820 "
42.	210/8	739	"	1.964 "
43.	210/9	740	"	1.650 "
44.	210/10	741	"	2.560 "
45.	210/11	742	"	1.910 "
46.	210/12	743	"	146 "
47.	210/13	744	"	2.139 "
48.	210/14	745	"	2.589 "
49.	210/15	746	"	2.093 "
50.	210/16	747	"	2.285 "
51.	210/17	748	"	1.821 "

somit insgesamt Grundstücke im Ausmaße

von rund

126.113·8 m²

wie sie Robert Hauser besitzt oder zu besitzen berechtigt ist, und wie sie liegen und stehen, um den Kaufschalpreis von 320.000 S und unter nachstehenden Bedingungen:

1. Der Kaufschilling ist binnen acht Tagen nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien fällig und im Kaufvertrage zu mittieren

**Feuer- und Einbruch-
versicherung
Glasbruchversicherung
Unfall- und Haft-
pflichtversicherung**

Gemeinde Wien
Städtische Versicherungs-Anstalt
Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8
Telephon: 67-5-40 Serie

**Auto-
Gasco-Versicherung
Maschinenbruch- und
Transportversicherung
Lebens- und Renten-
versicherung**

2. Abgesehen von den zugunsten der Gemeinde Wien einverleibten Verpflichtungen, Servituten und Beschränkungen, ferner abgesehen von den zugunsten der Kommission für Verkehrsanlagen und deren Rechtsnachfolger im konzessionierten Bahnunternehmen einverleibten Bestimmungen und Beschränkungen sind die Liegenschaften der Gemeinde Wien frei von Pfandrechten, Lasten und allen ihre dingliche Haftung in Anspruch nehmenden Abgaben, wie Zwangsanleihe und dergleichen, zu übertragen.

3. Beide Vertragsteile verzichten einverständlich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

4. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Uebertragungsgebühr samt Zuschlägen und die Wertzuwachsabgabe, trägt die Käuferin.

5. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen oder sonstigen Vertretung und der Legalisierung gehen zu Lasten des Ing. Robert Haufer.

(Redner: G. Pfeiffer. — Während des Berichtes übernimmt wieder der Bürgermeister den Vorsitz.)

22. Dem Dringlichkeitsantrage (Nr. 8) des G. Ing. Schelz in Angelegenheit des Braunkohlenbergwerkes Zillingdorf wird nach Verlesung durch Schriftführer G. Waldsam und Begründung durch den Antragsteller die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

23. Dem Dringlichkeitsantrage (Nr. 9) der G. Stöger, Haider und Kollegen wegen des Unfalles des Feuerwehrautomobiles auf dem Sechshäuser Gürtel wird nach Verlesung durch Schriftführer G. Luz die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

24. Dem Dringlichkeitsantrage (Nr. 10) der G. Pfeiffer und Dr. Wagner wegen der Verwendung parteipolitischer Farben und Embleme bei Ausschmückung städtischer Objekte und Betriebsmittel wird nach Verlesung durch Schriftführer G. Luz die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

(Schluß der öffentlichen Sitzung um 11 Uhr 8 Minuten nachts.)

Anträge, Anfragen und Antworten.

Dringlichkeitsantrag (Nr. 8) des G. Ing. Schelz.

B. Z. 1619/28. Die Zeitungsberichte der letzten Tage über die Zustände und Verhältnisse im Braunkohlenbergbau Zillingdorf haben die Aufmerksamkeit der gesamten Oeffentlichkeit auf sich gezogen, nicht nur deshalb, weil der Betrieb des Bergwerkes für die Versorgung Wiens mit Strom von großer Bedeutung ist und die Gemeinde bedeutende Kapitalien darin investiert hat, sondern auch deshalb, weil infolge der angeblich geplanten Stilllegung die Gefahr der Vermehrung der Arbeitslosigkeit droht.

Der Gemeinderat, sowie die gesamte Oeffentlichkeit haben ein Recht, über diese die Gemeindeinteressen tief berührende Angelegenheit volle Aufklärung zu verlangen.

Der Gefertigte stellt daher den dringlichen Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe für die Unternehmungen der Gemeinde wird aufgefordert, dem Gemeinderate über die derzeitige Lage des Braunkohlenbergwerkes Zillingdorf, insbesondere auch über den Stand der Lohnverhandlungen noch in der heutigen Sitzung eingehend zu berichten.

Dringlichkeitsantrag (Nr. 9) der G. Stöger, Haider und Kollegen.

B. Z. 1620/28. Am 29. April 1928 hat sich bei der Ausfahrt der Feuerwehr am Sechshäuser Gürtel ein schwerer Unglücksfall ereignet, dem das Leben eines hervorragenden Feuerwehrmannes zum Opfer gefallen ist und bei dem ein Teil der Mannschaft und der Fahrgäste der Straßenbahn mehr oder minder schwere Verletzungen erlitten hat. Die Wiederholung solcher Unfälle an derselben Stelle läßt den berechtigten Schluß zu, daß hiebei nicht die Fahrer die Schuld trifft, sondern die Ursache in den ungünstigen Verkehrsverhältnissen zu suchen ist. Schon im Jahre 1926 hat das Polizeikommissariat Rudolfsheim die Anbringung einer Sicherung an der betreffenden Stelle verlangt; ebenso hat der verunglückte Feuerwehrmann wiederholt auf die Gefährlichkeit dieser Stelle hingewiesen und die Anbringung eines

Lichtsignales gefordert; umso unverständlicher ist es, daß bei einer im Jahre 1926 stattgehabten Kommissionierung die Vertreter der Gemeinde die vom Polizeikommissariat beantragte Anbringung eines solchen Signales als unnötig und unter Hinweis auf die Kosten abgelehnt haben, wiewohl nach den Urteilen von sachmännischer Seite zur Sicherung lediglich einige Meter Draht und eine Signallampe erforderlich gewesen wäre. Als nun der Ausfahrtsweg für die Feuerwehr durch die Parkanlage geschaffen wurde, wurde die Verkehrsunsicherheit an dieser Stelle noch erhöht und wäre es darum umso mehr Pflicht der Gemeinde gewesen, ohne eine Anregung der Polizei abzuwarten, diesen Ausfahrtsweg zu sichern. Das ist aber nicht geschehen. Von ähnlichen Gefahren sind übrigens auch andere Ausfahrtstellen der Feuerwehr bedroht.

Auch die Behandlung des Fahrerpersonales nach solchen Unglücksfällen fordert zur Stellungnahme heraus. Unglücksfälle bei Ausfahrten der Feuerwehr sind wohl infolge der notwendigen Raschheit unvermeidbar. Es ist nicht zu verwundern, daß sich der Fahrerbediensteten, denen ohne ihr Verschulden ein solcher Unglücksfall zugestoßen ist, ein gewisses Mitleidsgefühl bemächtigt. Trotzdem werden solche Bedienstete ohne Unterbrechung nach dem Unfall im Fahrdienste weiter belassen. Dasselbe geschah auch mit dem Fahrer Zellner, obwohl ihm bereits wiederholt solche Unfälle zugestoßen waren, darunter zwei Unfälle an einem Tag. In Erkenntnis des Umstandes, daß er zum Fahrdienste nicht geeignet ist, hat er auch bereits wiederholt um seine Abberufung vom Fahrdienste gebeten.

Eine Gefahr bedeutet auch die anscheinend mangelhafte Instruktion und unzulängliche Beaufsichtigung des Personales bei der Handhabung der mechanischen Geräte. So hat im Sommer 1927 die neue große mechanische Leiter in der Würthgasse nicht funktioniert. Der von den Ulmer Schiebleiterwerken nach Wien berufene Monteur stellte fest, daß sich die Leiter lediglich infolge des angesammelten vielens Schmutzes nicht mehr ein- und ausziehen ließ; nach erfolgter Reinigung war sie wieder vollkommen betriebsfähig. Unter diesen Verhältnissen müssen auch die Anwürfe, die gegen den verunglückten Brandrat Deutscher, die wegen seiner unermüdbaren Obflege für die stete Instandhaltung und sichere Handhabung der Geräte erhoben wurden, noch nachträglich auf das schärfste zurückgewiesen werden.

Die Gefertigten stellen daher den folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe VII wird beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, daß im Interesse des Feuerschutzes der Stadt und der Sicherheit des Feuerwehrpersonales die geschilderten Mißstände ehestens beseitigt werden.

Dringlichkeitsantrag (Nr. 10) der G. Pfeiffer und Dr. Wagner.

B. Z. 1621/28. Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Herr Bürgermeister wird ersucht, den Vorständen der städtischen Ämter und den Direktionen der städtischen Unternehmungen den strengen Auftrag zu erteilen, darauf zu achten, daß in Hinblick bei festlichen Ausschmückung von Amtsgebäuden oder städtischen Betriebsmitteln oder anderen im Eigentum der Gemeinde Wien befindlichen Gegenständen die Verwendung parteipolitischer Farben, Aufschriften und Embleme unter allen Umständen unterbleibt.

Begründung:

Im Laufe der letzten Zeit macht sich immer mehr der Unfug bemerkbar, daß bei festlichen Gelegenheiten zur Ausschmückung städtischer Gebäude rote Fahnen verwendet werden, und daß auch die Masten der elektrischen Leitung roten Flaggen schmutz tragen. Am 1. Mai des laufenden Jahres waren außerdem zahlreiche Straßenbahnwagen mit rotem Papier dekoriert und trugen teilweise Aufschriften parteipolitischen Sinnes. Solche Aufschriften waren auch auf städtischen Gebäuden, besonders auf Remisen der Straßenbahn zu sehen und lauteten beispielsweise: „Hoch die Internationale!“, „Hoch das Proletariat!“, „Hoch das rote Wien!“ Zu allem Ueberflusse hielten sich außerdem manche Angestellte der Straßenbahn für berechtigt, im Dienste Parteiabzeichen oder rote Keffen zu tragen. Am 16. April, am Tage nach der Bezirksratswahl im 18. Bezirke, also an einem Tage, für den eine Ausschmückung städtischer Gebäude gewiß nicht

vorgesehen war, trug die Straßenbahnremise in der Kreuzgasse roten Fahnen schmud.

Bei aller Achtung vor der politischen Ueberzeugung des einzelnen muß der schärfste Protest dagegen erhoben werden, daß städtisches Eigentum für parteipolitische Zwecke mißbraucht wird oder daß städtische Angestellte im Dienste parteipolitisch demonstrieren. Mit größtem Nachdruck muß im Namen der nichtmarxistischen Bevölkerung Wiens eine parteilose Führung der Gemeindegeschäfte gefordert werden. Es ist Sache des Herrn Bürgermeister, der eine solche Geschäftsführung feierlich gelobt hat, einem Unfug zu steuern, der für einen großen Teil der Wiener Bevölkerung eine maßlose Herausforderung bedeutet.

Bezirksvertretungen.

Sitzung:

Innere Stadt: 18. Mai, 6 Uhr.

Allgemeine Nachrichten. Organisationsstatut für die städtischen Betriebe.

Genehmigt vom Gemeinderate am 11. Mai 1928, B. Z. 1554.

§ 1.

Geltungsbereich der Vorschriften.

Diese Vorschriften gelten für alle gemäß § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien errichteten Betriebe.

§ 2.

Zweck, Umfang und Bezeichnung der Betriebe.

Der Zweck und Umfang der als Betriebe einzurichtenden Verwaltungszweige ist durch Gemeinderatsbeschluß gemäß § 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien bestimmt.

§ 3.

Stellung des Betriebes.

Die Betriebe sind dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsausschusse, dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrate und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die Zuständigkeit des Gemeinderatsausschusses und des amtsführenden Stadtrates ergibt sich aus der Zugehörigkeit des betriebsmäßig zu behandelnden Verwaltungszweiges zu einer der vom Gemeinderate bestimmten Verwaltungsgruppen.

Technische Betriebe sind auch dem Stadtbauamt unterstellt; in Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 4.

Die Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien über den Wirkungsbereich des Magistrats gelten allgemein auch für seine als Betriebe organisierten Abteilungen. Darüber hinaus erstreckt sich der Wirkungsbereich des Betriebsvorstandes auf nachfolgende Geschäfte:

1. Unter der Voraussetzung, daß die Ausgaben im genehmigten Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen sind:

a) Antauf von Betriebsbedarfsmitteln (Roh- und Betriebsstoffen) für den laufenden Bedarf eines Jahres;

b) Anschaffungen und Herstellungen für die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel;

c) Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 60.000 S;

d) Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie innerhalb der im § 107, Abs. 4, Punkt f der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien genannten Vertragsgrenzen jener anderen Verträge, deren Dauer höchstens fünf Jahre beträgt.

Der Gemeinderatsbeschluß stellt fest, was als Betriebsbedarfsmittel (Roh- und Betriebsstoffe) zu gelten hat.

Die Durchführung größerer baulicher Herstellungen ist der für solche Arbeiten zuständigen Magistratsabteilung zu übergeben, wobei dem Betriebsvorstande die Mitüberwachung zusteht.

2. Verkauf von Betriebszeugnissen, wenn sich die Lieferungsverpflichtung auf höchstens ein Jahr erstreckt, sowie Veräußerung von Abteilungen, die sich aus dem Wirtschaftsbetriebe ergeben, und anderen zum Betriebe gehörigen beweglichen Gemeindevermögen, wenn der Gegenwert im Einzelfalle insgesamt den Betrag von 5000 S nicht übersteigt und die Lieferungsverpflichtung sich auf höchstens ein Jahr erstreckt.

3. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 2000 S.

4. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch allgemeine Bestimmungen (Tarife) geregelter Arbeiten und Leistungen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

§ 5.

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung bisheriger Vorschriften.

Diese Vorschriften treten am 15. Mai 1928 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Organisationsstatuten der städtischen Betriebe ihre Gültigkeit mit Ausnahme der darin enthaltenen Bestimmungen über den Zweck und Umfang der Betriebe sowie über die Firmaregistrierung oder Firmazeichnung.

Kleingartenordnung für Wien.

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1928, B. Z. 594.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1.) Als Kleingärten haben kleine Grundstücke oder Grundstückteile (Lose) zu gelten, die ohne Heranziehung besonders entlohnter und familienfremder Arbeitskräfte und ohne gewerbsmäßige Verwertung der Bodenprodukte vom Eigentümer oder Pächter des Grundes selbst (Kleingärtner) gärtnerisch bewirtschaftet werden.

(2.) Als Kleingärten innerhalb eines gemeinschaftlichen Abschlusses (Hauptabfindung) liegen und in denen die einzelnen Kleingärten nur über gemeinschaftlich zu benützende Privatwege erreichbar sind. Eine Kleingartenanlage gilt als geordnet, wenn sie einem im Sinne dieser Kleingartenordnung genehmigten Aufteilungsplane entspricht. Kleingärten, die keiner Kleingartenanlage angehören, sind als Einzelkleingärten anzusehen.

(3.) Bei den nach § 2 dieser Kleingartenordnung zulässigen Ausführungen für vorübergehende Zwecke in geordneten Kleingartenanlagen kann die Baubehörde im Sinne des § 90 a der Bauordnung für Wien von der Einhaltung der sachlichen Vorschriften der Bauordnung absehen und Bauerleichterungen zugestehen, wenn die das Zugeständnis voraussetzenden Bedingungen der Kleingartenordnung erfüllt sind und im Baukonsens durch den Widerrufsvorbehalt vorgefordert wird, daß das Bauwerk im Bedarfsfalle über Verlangen der Baubehörde wieder beseitigt werden muß.

(4.) Gemäß Artikel II des Gesetzes vom 17. Juni 1920, n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 547 und Artikel I des Landesgesetzes vom 9. Dezember 1927, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1/28, werden die Bestimmungen des Absatzes 3 auch auf Ausführungen in Dauerkleingartengebieten ausgedehnt, wenn im Baukonsens die Bestanddauer der Baulichkeiten auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt wird (Bestandsbeschränkung).

(5.) Von den vorgenannten Beschränkungen der Bestanddauer eines Kleinbaues kann nur dann abgesehen werden, wenn der Kleingarten nicht nur in einem vom Gemeinderate festgesetzten Dauerkleingartengebiet liegt, sondern auch die Bewilligung zur Abteilung des Grundes auf Kleingärten ebenso erwirkt wird und dieselben Verpflichtungen erfüllt werden, wie bei Abteilung eines Grundes auf Bauplätze gemäß §§ 3 ff. der Bauordnung für Wien. Die Baubehörde kann aber, sofern kein öffentliches Interesse entgegen steht, auch bei solchen Bauten in Dauerkleingartengebieten, bei denen der Widerrufsvorbehalt gemacht oder die Bestandsbeschränkung bedungen worden ist, über Ansuchen den Widerrufsvorbehalt oder die Beschränkung der Bestanddauer aufheben, wenn der Ansuchende nachträglich allen Verpflichtun-

gen, die nach der Bauordnung für Wien bei der Abtheilung eines Grundes und bei der Führung eines Neubaus zu erfüllen sind, nachkommt.

(6.) Die Belassung und Weiterbenützung vorhandener, vor Erlass dieser Kleingartenordnung ohne Zustimmung der Kleingartenbezirkskommission oder ohne Baubewilligung errichteter Baulichkeiten auf Kleingartengrundstücken kann die Baubehörde, sofern nicht nachträglich diese Zustimmung und Baubewilligung erteilt wird, bis auf weiteres dulden, solange diese Baulichkeiten die Durchführung des Aufschließungsplanes nicht behindern oder ihre Abtragung aus sonstigen öffentlichen Rücksichten nicht erforderlich ist. Dieser Duldung kommt jedoch die Rechtswirksamkeit einer Baubewilligung im Sinne der Bauordnung für Wien nicht zu. Irigendwelche bauliche Abänderungen an geduldeten Baulichkeiten, die über das Ausmaß einer gewöhnlichen Instandhaltung hinausgehen, insbesondere jede Vergrößerung des Baues, sind verboten, widrigenfalls die Baubehörde mit den ihr gesetzlich zustehenden Mitteln die Entfernung des ganzen Bauwerkes veranlassen kann.

(7.) Auf Einzelsklingärten finden die Bestimmungen dieser Kleingartenordnung nur dann Anwendung, wenn jeder für sich einen eigenen Eingang von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen hat oder wenn die Besitzer aneinanderstoßender Kleingärten nach den Bestimmungen der Kleingartenordnung einen gemeinsamen Aufschließungs- und Aufteilungsplan erwirken.

(8.) Für Kleingärten auf unparzellierten Gründen, die zu einer nicht geordneten Kleingartenanlage gehören oder von der Anwendung der Kleingartenordnung gemäß Absatz 7 ausgeschlossen sind, tritt mit Erlass dieser Kleingartenordnung das Bauverbot ein.

(9.) Zum Zwecke des geordneten Ausbaues von Kleingartenanlagen können die beteiligten Kleingärtner zur Vertretung der gemeinsamen, durch diese Kleingartenordnung berührten Interessen gegenüber der Baubehörde und der Kleingartenbezirkskommission bevollmächtigte Personen (Vertrauensmänner) bestellen. Bei bestehenden Kleingartenanlagen, die geordnet werden sollen und für die Baulichterungen gemäß dieser Kleingartenordnung beansprucht werden, kann die Bestellung solcher Vertrauensmänner von der Baubehörde aufgetragen werden.

II. Abschnitt.

Einteilung der Kleingartengebiete. Zulässige Bauführungen.

§ 2.

(1.) Nach der Art der zulässigen Bauführungen werden unterschieden:

A) Laubengebiete, das sind solche, wo in den Kleingärten nur unbewohnbare Kleinbauten unter Anwendung des Leichtbaues errichtet werden dürfen.

B) Sommerhüttengebiete, wo unter Anwendung des Leichtbaues außer unbewohnbaren Kleinbauten noch bewohnbare Kleinbauten (Sommerhütten) errichtet werden können, die jedoch nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres zum Bewohnen benützt werden dürfen.

(2.) Als unbewohnbare Kleinbauten gelten noch: geschlossene Werkzeug- oder Unterkunftshütten mit nicht mehr als 6 m², in Dauerkleingartengebieten jedoch, wenn auf die Errichtung eines Kleintierstalles verzichtet oder das Stallausmaß entsprechend herabgesetzt wird, bis zu 8 m² bebauter Fläche. Der Dachsaum darf nicht höher als 2·60 m, der Dachfirst nicht höher als 4·50 m über dem höchsten Punkt des anschließenden Geländes liegen. An solche geschlossene Unterkunftshütten kann eine Veranda mit nicht mehr als 4 m² überdeckter Fläche angebaut werden. Für Kleintierhallungen gelten die Bestimmungen des § 10, Absatz 9 und § 11, Absatz 4.

(3.) Als zeitweilig bewohnbare Kleinbauten (Sommerhütten) gelten: Baulichkeiten mit nicht mehr als 25 m² bebauter Fläche, wobei der Dachsaum nicht höher als 3 m und der Dachfirst nicht höher als 6·5 m über dem höchsten Punkt des anschließenden Geländes liegen darf. Der Anbau von unbewohnbaren Kleinbauten bis zu 5 m² be-

bauter Fläche, sowie einer Veranda bis zu 10 m² überdeckter Fläche an Sommerhütten ist gestattet.

(4.) Als Arten des Leichtbaues, die bei Bauführungen in Kleingärten verwendet werden dürfen, sind solche anzusehen, bei welchen die Wände der unbewohnbaren Kleinbauten nicht mehr als 10 cm, die der bewohnbaren Kleinbauten nicht mehr als 15 cm Stärke haben und ohne wesentlichen Materialverlust abgetragen und wieder aufgestellt werden können.

(5.) In Laubengebieten darf das Gesamtausmaß der mit Baulichkeiten, Vor- und Flugdächern überdeckten Fläche in jedem Kleingarten nicht mehr als 12 m², wenn das Halten von Kleintieren zugelassen ist (§ 11, Absatz 4) nicht mehr als 15 m² betragen.

(6.) In Sommerhüttengebieten darf in jedem Kleingarten die mit Baulichkeiten, Vor- und Flugdächern überdeckte Fläche nicht mehr als 40 m² und die Summe des Raumausmaßes der abschließbaren, mit Fußboden und Decke versehenen Räume, die vermöge ihrer lichten Höhe Wohnnutzung besitzen (§ 10, Absatz 5) nicht mehr als 80 m³ ausmachen. Bei Berechnung dieses Raumausmaßes sind Räume mit mehr als 2·30 m lichter Höhe als solche von 2·30 m Höhe anzunehmen.

(7.) Dachvorsprünge bis zu 0·50 m werden der überdeckten Fläche, Aborte bis zum 1 m² der bebauten Fläche und den Räumen mit Wohnnutzung nicht zugerechnet.

(8.) Der Abschluß des freien Umfanges der Veranda durch volle Wände ist nicht gestattet; eine allfällige Verglasung ist zulässig. Veranden werden in das Ausmaß der Räume mit Wohnnutzung nicht eingerechnet.

(9.) Die Baubehörde kann in geordneten Kleingartenanlagen die Errichtung größerer Baulichkeiten gestatten, wenn diese Bauten für die geregelte Benützung und die geordnete Verwaltung der Anlagen notwendig sind (Gemeinschaftsbauten) und der Gemeinderatsausschluß für allgemeine Verwaltung die Baubewilligung bestätigt.

§ 3.

(1.) Bei den nach dieser Kleingartenordnung zulässigen Bauführungen gegen Widerrufsvorbehalt wird von der Erfüllung der folgenden, dem Bauwerber gemäß der Bauordnung für Wien sonst obliegenden Verpflichtungen abgesehen:

a) um die amtliche Bekanntgabe der Baulinien und Niveaus anzufuchen (§ 1, Bauordnung);

b) den bei Grundabteilungen zu öffentlichen Verkehrsflächen entfallenden Grund abzutreten (§§ 3 ff. und §§ 9 ff. der Bauordnung);

c) ein vorschriftsmäßiges Trottoir herzustellen (§ 61, Bauordnung).

(2.) Erfolgt eine solche Bauführung gegen Bestandsbegriftung, so kann die Erfüllung obgenannter Verpflichtungen bis auf weiteres gestundet werden. Die Stundung gilt in der Regel auf die Dauer des zugelassenen Bestandes der Baulichkeiten; der Gemeinde steht jedoch das Recht zu, die Stundung auch früher zu widerrufen, wenn die Einhaltung dieser Verpflichtungen aus öffentlichen Rücksichten nachträglich notwendig oder die Partei durch Uebertretung der Kleingartenordnung der zuerkannten Erleichterungen verlustig wird. Den Widerruf der Stundung beschließt der Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung; es ist dabei eine angemessene Frist zur Erfüllung der ausstehenden Verpflichtungen festzusetzen.

III. Abschnitt.

Vom Aufschließungs- und Aufteilungsplan.

§ 4.

(1.) Bei Abtheilung eines Grundes auf Kleingärten (Kleingartenlose) kann von der sonst vor Bauführungen auf unparzellierten Gründen erforderlichen Festsetzung und Bekanntgabe von Baulinien und der Erteilung einer Parzellierungsbewilligung abgesehen werden. Statt des Baulinienplanes genügt ein genehmigter Aufschließungsplan; an Stelle der Genehmigung des Parzellierungsplanes genügt die Genehmigung des Aufteilungsplanes.

(2.) Wer in einer Kleingartenanlage Baulichkeiten unter den Bedingungen und Erleichterungen dieser Kleingartenordnung errichten will, hat vor dem Einbringen des Bauansuchens für die ein-

zelen Bauführungen (§ 12) bei der städtischen Kleingartenstelle um die grundsätzliche Zuerkennung dieser Erleichterungen, sowie um die Bekanntgabe des Aufschließungsplanes anzusuchen. Bei beabsichtigten Bauführungen in Einzelleingärten kann dieses Ansuchen gleichzeitig mit dem Bauansuchen unter Anschluß der nach § 12, Absatz 3 noch erforderlichen Beilagen eingebracht werden.

(3.) Das Ansuchen um Bekanntgabe des Aufschließungsplanes hat zu enthalten:

a) Name und Anschrift der Partei (des Gesuchstellers der Vereinigung);

b) Bezeichnung des Kleingartengrundes (Grundbuchseinlage, Katastralparzellennummern, Katastralgemeinde, Bezirk, Straße);

c) bei Pachtgründen: Name und Anschrift des Verpächters, Dauer und Kündigungsfrist der Pachtung;

d) bei Vereinigungen: allfälliger Name der Anlage, Zahl der mit Kleingartenlosen zu beteiligenden Mitglieder, Name und Anschrift des zu Verhandlungen mit der Baubehörde oder der Kleingartenbezirkskommission bevollmächtigten Vertrauensmannes.

Eintretende Veränderungen in diesen Angaben sind der städtischen Kleingartenstelle unverzüglich mitzuteilen.

(4.) Bei Pachtgründen ist dem Ansuchen eine Erklärung des Grundeigentümers beizuschließen, ob er der Errichtung von zeitweilig bewohnbaren oder unbewohnbaren Kleinbauten auf seinem Grunde zustimmt.

(5.) Dem Ansuchen ist ein Lageplan des Grundes mit den darauf befindlichen Baulichkeiten beizugeben.

§ 5.

Vom Aufschließungsplan.

(1.) Für Grundstücke, auf denen die nach dieser Kleingartenordnung zulässigen Bauführungen stattfinden können, hat die Baubehörde über Ansuchen der Partei den Aufschließungsplan bekanntzugeben.

(2.) Für Grundstücke, auf denen aus triftigen Gründen keinerlei Baulichkeiten für Kleingartenzwecke errichtet werden dürfen, ist kein Aufschließungsplan festzusetzen. In diesem Falle ist die Partei von diesem Bauverbot unter Angabe der Gründe zu verständigen.

(3.) Der Aufschließungsplan für Kleingartenanlagen und die Einreichung des Kleingartengrundstückes in ein Lauben- oder Sommerhüttengebiet wird vom Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung festgesetzt; die Beschlußfassung über die Festsetzung von Dauerkleingartengebieten, über deren Aufschließungspläne und Einreichung bleibt dem Gemeinderat vorbehalten. Gegen diese Festsetzungen und Beschlüsse ist eine Berufung unzulässig.

(4.) Der Aufschließungsplan bestimmt, welche Teile des Kleingartengrundstückes auf die Dauer des Bestandes des Kleingartens oder der Kleingartenanlage ohne Anspruch auf Schadloshaltung für den öffentlichen Verkehr freizugeben, in der angegebenen Höhenlage gangbar herzustellen und in diesem Zustande zu erhalten sind. Er bestimmt weiters, auf welchen Teilen des Kleingartengrundstückes gebaut werden kann und welche Kleinbauten dort errichtet werden dürfen.

(5.) Der bekanntzugebende Aufschließungsplan hat sonach folgende Angaben zu enthalten:

a) die Begrenzung, Breite und Höhenlage der das Kleingartengrundstück berührenden oder durchschneidenden, der öffentlichen Benutzung freizugebenden Verkehrsflächen;

b) allfällige grundsätzliche Anordnungen wegen späterer Freigabe der für den öffentlichen Verkehr erforderlich werdenden Flächen

und wegen jener Flächen, die aus anderen Gründen unverbaut zu belassen sind;

c) allfällige Anordnungen wegen Einrichtung der Entwässerung und des Wasseranschlusses;

d) die Einreichung des Kleingartengrundstückes in ein Lauben- oder ein Sommerhüttengebiet, beziehungsweise in ein Dauerkleingartengebiet;

e) bei bestehenden Kleingärten und Kleingartenanlagen: Anordnungen wegen der notwendigen Abänderungen an der Abfriedung und wegen der Freilegung und Ausgestaltung der dem Verkehr zu eröffnenden Flächen.

§ 6.

Vom Aufteilungsplan.

(1.) Für Kleingartenanlagen ist vor Einschreiten um die Bauverwilligung für die einzelnen Baulichkeiten von der Partei auf Grund des bekanntgegebenen amtlichen Aufschließungsplanes ein Vorschlag für den Aufteilungsplan bei der städtischen Kleingartenstelle zur Erwirkung der Genehmigung einzureichen.

(2.) Die Breite der Kleingartenlose soll in der Regel nicht weniger als 10 m betragen.

(3.) Sommerhütten dürfen vom nächsten befahrbaren und wenigstens 3 m breiten Wege nicht mehr als 200 m entfernt sein. Es muß ihre Zugänglichkeit über diesen Weg gewahrt bleiben.

(4.) Im Aufteilungsplan ist darzustellen:

1. das gesamte Wegenetz mit Angabe der Wegbreiten;
2. Verlauf und Art der Hauptabfriedung mit Angabe der Eingangstore;
3. das Wasserrohrnetz, die Wasserentnahmestellen, die Vorkehrungen zur Abfuhr der Brauch- und Niederschlagswässer;
4. die vorgesehenen Flächen zur Anordnung von Gemeinschaften, wie Spielplätze, Schuhhaus, Wirtschaftshof, Sammelaborte und Sammellampostplätze;
5. die Einteilung in Kleingartenlose und deren Größe;
6. die schematische Darstellung der geplanten Verbauung mit Angabe der Vorgartenbreiten;
7. die Bezeichnung der Verkehrswege, der Gruppen (mit römischen Ziffern) und der einzelnen Kleingartenlose (mit arabischen Ziffern).

Bei bestehenden Kleingartenanlagen sind im Aufteilungsplan die nach dem Aufschließungsplan erforderlichen Änderungen am Wegenetz und der Loseinteilung anzugeben und jene Baulichkeiten zu bezeichnen, die die Ordnung der Anlage hindern.

(5.) Ueber den eingereichten Aufteilungsvorschlag ist unter Zuziehung der Partei eine Besprechung der beteiligten städtischen Ämter und nötigenfalls ein Ortsaugenschein abzuhalten.

(6.) Die Genehmigung des Aufteilungsplanes erfolgt durch den Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung.

(7.) Bei Genehmigung des Aufteilungsplanes für bestehende Kleingartenanlagen sind gleichzeitig die erforderlichen Abänderungen am Wegenetz, der Hauptabfriedung und den Baulichkeiten vorzuschreiben und Fristen zur Vornahme der nötigen Ordnung zu bestimmen.

IV. Abschnitt.

Von der Durchführung der Aufschließungs- und Aufteilungspläne.

§ 7.

(1.) Nach Genehmigung des Aufschließungsplanes ist um die Absteckung der Fluchten und Höhenlagen der das Kleingartengrund-

**Spiegel- und Tafelglas-Niederlage
Hermann Dénes**

V., Hamburgerstraße Nr. 5.—7. Detail-Verkauf: I., Maysodergasse Nr. 2.
Telephon: Serie 35-60. Telephon: 71-208.

Bau- u. Portal-Verglasungen. — Größtes Lager in Spiegelglas blank u. belegt, Spezialglas, Solin- u. Tafelglas, Ornament-Schnürl-Drahtglas etc. — Fußbodenplatten jeder Stärke, Strangfalz-Dachziegel.

2232



„HEDAG“

Feuerlöscher, handliche Form, gefüllte Ausstattung, Sekundenwirkung, frostsicher, elektrischer Nichtleiter.

Hedag-Feuerlöschapparate-Ges. m. b. H.

2278

Wien, I. Bezirk, Parkring Nr. 4, Telephon 73-2-66.

stüd berührenden oder durchschneidenden Verkehrsflächen bei der Baubehörde anzufuchen. Die Partei ist zur Beistellung der Maßgehilfen und der Plöcke, sowie zur dauernden Sicherung der gesetzlich amlichen Vermarktungszeichen verpflichtet.

(2.) Zur Absteckung der Loseinteilung von Kleingartenanlagen in Dauerkleingartengebieten haben die Kleingärtner einen behördlich autorisierten Ziviltechniker heranzuziehen.

(3.) Der Ausbau der der öffentlichen Benützung zu überlassenden Verkehrsflächen, des sonstigen Wegnetzes, sowie der Leitungen ist nach den Weisungen der zuständigen städtischen Ämter von den Kleingärtnern auf deren Kosten durchzuführen; ihnen obliegt im Falle des Erfordernisses auch die Beleuchtung solcher Verkehrsflächen, solange sie nicht ins öffentliche Gut übertragen und von der Gemeinde Wien in den physischen Besitz übernommen worden sind.

(4.) Durch Kleingartenanlagen führende, im Ausschließungsplan vorgeschriebene Verkehrswege dürfen tagsüber nicht abgesperrt werden. Die Sperrung über Nacht darf nur bei den in diesem Plane besonders bezeichneten Verkehrswegen erfolgen.

(5.) In Kleingartenanlagen ist jedes Kleingartenlos durch die deutlich sichtbar angebrachte Nummer des Aufteilungsplanes zu bezeichnen; bei größeren Anlagen sind auch die Gruppen ersichtlich zu machen. Am Eingange jeder Anlage ist überdies ein Verzeichnis der Losinhaber mit den dazu gehörigen Losnummern und der Gruppenbezeichnung anzubringen.

(6.) Bestehende Anlagen sind, wenn nach den genehmigten Ausschließungs- und Aufteilungsplänen eine Abänderung an Wegen, Abfriedungen oder Baulichkeiten erforderlich ist, innerhalb der festgesetzten Frist in den neuen Zustand zu überführen; insbesondere sind vor dem weiteren Ausbau der Anlage zunächst die Hauptabfriedungen nach den genehmigten Plänen aufzustellen und die im Ausschließungsplan vorgesehene öffentlichen Verkehrsflächen gangbar herzustellen und dem Verkehr zu eröffnen.

(7.) Veränderungen an Abfriedungen und Baulichkeiten bei bestehenden Kleingartenanlagen dürfen nur bei Einhaltung der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung vorgenommen werden.

(8.) Die Herstellung der Verkehrsflächen kann als einfache Gehwege ohne Unterbau erfolgen, wenn nicht für eine Zufahrt vorgesorgt werden muß.

§ 8.

(1.) Die Hauptabfriedung, die Abfriedungen an den zu eröffnenden Verkehrswegen durch Kleingartenanlagen und die Zwischengitter zwischen den Losen sind nach den Angaben des genehmigten Aufteilungsplanes mit genauer Einhaltung der bei der Absteckung gesetzlich Vermarktungszeichen aufzustellen.

(2.) Die Abfriedungen dürfen den Einblick in die Kleingärten nicht behindern. Bretterzäune dürfen nicht aufgestellt werden. Alle Abfriedungen sind tunlichst einheitlich, gefällig und aus guten Baustoffen herzustellen, sowie dauernd im ordentlichen Zustand zu erhalten.

(3.) Die Verwendung von Abfallholz, unregelmäßigen und wirren Drahtgeflechten, ausgeplanten Blechen und anderen Abfallstoffen, sowie von Stacheldraht zur Herstellung, Verdichtung und Ausbesserung von Abfriedungen ist verboten. Die Entfernung von Abfriedungen solcher Art kann von der Baubehörde unter Festsetzung einer Frist aufgetragen werden.

(4.) Die Hauptabfriedungen dürfen nicht mehr als 2 m, Zwischengitter nicht mehr als 1,20 m hoch sein.

V. Abschnitt.

Von den Kleinbauten in Kleingärten.

§ 9.

(1.) Die Baulichkeiten dürfen nur auf den im genehmigten Aufteilungsplan bezeichneten Flächen errichtet werden.

(2.) Der Abstand zwischen Sommerhütten darf im allgemeinen nicht weniger als 6 m betragen. Eine Verringerung des Abstandes auf 4 m kann zugestanden werden, wenn sich in den beiderseitigen Wänden keine Fenster befinden. Sommerhütten aus verschalteten Holz wänden, die einer feuerhemmenden Bekleidung im Inneren und Aeußeren entbehren, müssen von anderen Sommerhütten einen Abstand von mindestens 8 m einhalten. An Sommerhütten angebaute,

unbewohnbare Kleinbauten sind bei Bemessung dieser Abstände als Teil der Sommerhütten anzusehen.

(3.) Der Abstand freistehender, unbewohnbarer Kleinbauten von solchen auf Nachbargrund muß mindestens 4 m messen, jener zwischen solchen Kleinbauten und Sommerhütten hat in der Regel mindestens 6 m zu betragen; er kann bis auf 4 m herabgesetzt werden, wenn gegen den Zwischenraum kein Fenster der Sommerhütte gerichtet ist und der Inhaber dieser Hütte zustimmt.

(4.) In Sommerhüttengebieten sind etwa geplante freistehende, unbewohnbare Kleinbauten in der Regel mindestens 8 m hinter der vorgesehenen Vorderflucht der Sommerhütten aufzustellen.

(5.) Bei Bemessung des Abstandes der Kleinbauten von solchen auf Nachbargrundstücken oder auf Nachbarlosen muß in der Regel die Hälfte des festgesetzten Abstandes auf jedes der beiden Grundstücke oder Lose entfallen. Eine Verminderung des Abstandes von der Losgrenze bis auf 1 m bei einem von den zwei Nachbarlosen kann zugelassen werden, wenn der festgesetzte Abstand zwischen Kleinbauten seine Ergänzung auf das volle Maß beim anderen Los findet und der Inhaber des letzteren Loses zustimmt.

(6.) Der ausnahmsweise Anbau von Kleinbauten an die Losgrenze kann gestattet werden, wenn gleichzeitig und nach einem einheitlichen Plan auch in dem Nachbarkleingarten an derselben Stelle der Losgrenze ein gleichartiger Kleinbau errichtet wird und eine gefällig aussehende Baugruppe entsteht.

(7.) Die Errichtung freistehender Einzelaborte ist in der Regel verboten. Der Bau von freistehenden Einzelaborten und von Sammelaborten für eine Gruppe von Kleingärten kann gestattet werden, wenn sie abseits von Verkehrswegen stehen und mit Gesträuch umpflanzt werden.

(8.) Bienenhütten, Bienenstände und einzelne Bienenstöcke sind mit der Flugseite in mindestens 7 m Entfernung von Losgrenzen und Aufteilungswegen aufzustellen. Gegen Verkehrswege darf die Flugseite nicht gerichtet sein.

(9.) Entsprechen bestehende Kleinbauten diesen Bestimmungen nicht, so kann die Baubehörde die Herstellung eines geordneten Zustandes durch Verlegung der Baulichkeiten oder durch Aenderung der Losgrenzen aufragen.

§ 10.

(1.) Die Kleinbauten in Kleingärten sind in der Regel auf einem Pfahlrost oder auf Mauerpfählen aufzustellen. Bei abfallendem oder feuchtem Baugrunde kann eine Untermauerung bis zur Höhe von fünf Ziegelscharen gestattet werden. Größere Höhenunterschiede sind durch Ausbehnung des Aufstellungsplatzes auszugleichen. In Dauerkleingartengebieten ist die Herstellung eines bis auf die frostsichere Tiefe reichenden Grundmauerwerkes gestattet.

(2.) In unbewohnbaren Kleinbauten dürfen keine Feuerstätten untergebracht werden.

(3.) Die Sommerhütten dürfen nur ein Geschoss erhalten; es ist jedoch die Ausnützung des Dachraumes der Sommerhütten in Dauerkleingartengebieten zur Anlage einer Schlafkammer und bei stark abfallendem Gelände auch die Ausnützung der Untermauerung als Vorratskeller in mäßigen Abmessungen, wenn er nicht zu Wohnzwecken benützt wird, zulässig.

(4.) Der Fußboden von Sommerhütten muß mindestens 15 cm über dem höchsten Punkte des anschließenden Geländes liegen.

(5.) Die lichte Höhe der Wohnräume in Sommerhütten kann bis auf 2,3 m herabgesetzt werden. Für die Schlafkammer im Dach gelten im übrigen die Bestimmungen des dritten und vierten Absatzes des § 89 der Bauordnung in der Anwendung auf Kleinhäuser.

(6.) In Sommerhütten ist die Errichtung von Feuerstätten zulässig, doch müssen sie in allen Teilen aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt werden. Der Fußboden unterhalb der Heizöffnung ist in der Länge von 0,60 m und in der Breite von 0,40 m feuersicher zu belegen. Die Wand, an der die Feuerstätte steht, muß allseits um 0,20 m über die Feuerstätte hinaus aus feuersicherem Stoff bestehen oder in dieser Ausbehnung feuersicher bekleidet werden. Eiserne Feuerstätten müssen vom freien Holzwerk mindestens 0,40 m entfernt sein. Bei Verwendung fester Brennstoffe ist der Rauch durch einen gemauer-

ten Schornstein oder dicke Lontohre durch das Dach ins Freie zu leiten. Die Verwendung blechener Schornsteine ist unzulässig.

(7.) Die Dächer von Sommerhütten und der an sie angebauten unbewohnbaren Kleinbauten sind mit feuerhemmenden Stoffen einzudecken.

(8.) Jede Sommerhütte hat einen mindestens 0,80 m breiten, 1,10 m langen Abort zu erhalten. Gesundheitliche Schädigungen durch die Abortanlagen dürfen weder für die Bewohner der Sommerhütte noch für die Nachbarn entstehen.

(9.) Die lichte Höhe der Kleintierstallungen darf nicht mehr als 2 m, ihre bebaute Fläche nicht mehr als 5 m² betragen. Der Stallfußboden ist wasserundurchlässig auszugestalten; Holzfußböden in Stallungen sind verboten. Trennungswände zwischen Wohnräumen und Stallungen dürfen keine Türöffnungen erhalten und sind stallseitig wasserdicht zu verputzen. Bei Ziegen- und Hasenställen ist eine Jauchenrinne mit Sammelgrube herzustellen.

(10.) Die Verwendung von schlechten oder gesundheitlich bedenklichen Baustoffen ist unzulässig. Sichtbar bleibende Bretterverchalungen sind mit Fugendekleiten zu versehen und haben einen entsprechenden gefälligen Anstrich zu erhalten. Sichtbar bleibende Wandverkleidungen aus Dachpappe und Blechabfällen sind unzulässig.

(11.) Das Dach ist in der Regel als Satteldach, als Zelt Dach oder als flaches Dach auszuführen.

§ 11.

(1.) In Kleingärten dürfen keine gewerblichen Betriebe untergebracht und keine Handlungen vorgenommen werden, die die Nachbarschaft gefährden oder durch Lärm, Rauch oder üblen Geruch zu belästigen geeignet sind. Die Anlage von Werkstätten hat sich auf den unmittelbaren Hausbedarf des Kleingärtners zu beschränken.

(2.) Die Anhäufung von Gerümpel, Abfällen und ungeordnet gelagerten Baustoffen in Kleingärten ist verboten; auf kurze Zeit darf ein kleiner Vorrat von Baustoffen abseits von Wegen gelagert werden, wenn eine Bauführung beabsichtigt und zulässig ist.

(3.) Die Kleingärten und ihre Bepflanzung sind dauernd im ordentlichen Zustand zu erhalten.

(4.) Das Halten von Pferden, Kühen und Schweinen ist in Kleingärten überall verboten, das Halten von Ziegen und Kleintieren in Laubengebieten nur mit Bewilligung der städtischen Kleingartenstelle gestattet. Auch in Sommerhüttengebieten kann das Halten von Ziegen und Kleintieren verboten werden.

(5.) Kleintierausläufe und Kompostplätze sind abseits von Wegen anzulegen und durch Anpflanzungen zu decken.

VI. Abschnitt.

Von der Baubewilligung.

§ 12.

(1.) Vor Inangriffnahme einer Bauführung zum Zwecke der Errichtung von Kleinbauten oder von Gemeinschaftsbauten (Vereinshäusern und dergleichen) ist bei der zuständigen Baubehörde im Wege der Kleingartenbezirkskommission um die baubehördliche Bewilligung anzusuchen.

(2.) Dem Bauansuchen sind beizuschließen:

a) Der Nachweis des Eigentumsrechtes an dem Grundstück (Grundbuchauszug) oder die Zustimmung des Grundeigentümers (die Mitunterfertigung des Gesuches oder der Baupläne genügt);

b) ein kotierter Lageplan des Kleingartens (oder Kleingartenloses) mit der Einzeichnung des geplanten Baues und der Bauten auf den Nachbargrundstücken (Nachbarlosen);

c) bei unbewohnbaren Kleinbauten eine brauchbare Skizze, bei bewohnbaren Kleinbauten und Gemeinschaftsbauten der von einem berechtigten Bauführer (§ 33 der Bauordnung für Wien) gefertigte Bauplan.

(3.) Die unter b) und c) genannten Gesuchsbeilagen sind für unbewohnbare Kleinbauten in zwei Gleichstücken, bei Bauansuchen für zeitweilig bewohnbare Kleinbauten und Gemeinschaftsbauten in drei Gleichstücken beizubringen. Von der Vorlage der unter c) genannten Gesuchsbeilagen kann bei genehmigten Typen abgesehen werden, wenn die amtliche Typenbezeichnung angeführt wird. Liegt der Kleingarten

WIENER BANK-VEREIN

Gegründet 1869

Volleingezahltes Aktienkapital und offene Reserven: rund 83 Millionen Schilling

HAUPTANSTALT WIEN I., SCHOTTENGASSE 6

34 Depositenkassen und Wechselstuben in Wien

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN:

Österreich:

Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz a. d. Donau, Salzburg, St. Pölten, Villach, Wels, Wr.-Neustadt

Ungarn: Budapest (mit 3 Depositenkassen)

Rumänien: Czernowitz

Italien: Bozen, Meran

AFFILIIERTE INSTITUTE:

Tschechoslowakei:

Allgemeiner Böhmischer Bank-Verein, Zentrale: Prag, Graben, 8 Filialen: Aussig a. d. Elbe, Bodenbach a. d. Elbe, Bratislava, Brünn, Brück, Budweis, Friedek-Mistek, Iglau, Jägerndorf, Karlsbad, Mahrisch-Osttau, Marienbad, Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Prostejov, Reichenberg, Teplitz-Schönan, Tetschen a. d. Elbe, Warnsdorf, Zwittau.

Polen:

Allgemeiner Bank-Verein in Polen, Hauptanstalten: Warschau und Lemberg. Filialen: Bielitz-Biala, Drohobycz, Krakau, Przemysl, Stanislaw, Tarnow, Teschen.

Jugoslawien:

Allgemeiner Jugoslawischer Bank-Verein A.-G., Beograd und Zagreb, Landesbank für Bosnien und Herzegowina, Sarajewo, mit 17 Zweigstellen in Jugoslawien.

Bulgarien:

Banque Balkanique, Sofia, mit 9 Zweigstellen in Bulgarien.

New Yorker Repräsentanz: Alex. von Fest, Whitehall Building, 17 Battery Place

Der Wiener Bank-Verein, dessen Filialen, Exposituren und Depositenkassen, sowie dessen affilierte Institute besorgen zu den günstigsten Konditionen den Ein- und Verkauf von Wertpapieren, Valuten und Devisen, das Inkasso von Wechseln aller Art, auch überseeischen, Kreditbriefe auf alle größeren Orte, des In- und Auslandes, Verzinsung von Geldern im Kontokorrent und provisionsfreiem Giro-Konto. — Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Schranksächer unter eigenem Verschluss der Partei! (Moderne Safe-Anlagen)

Ausgabe von Einlagebüchern und Kassenscheinen mit 30-, 60- od. 90-tägiger Kündigungsfrist mit günstigster Verzinsung. 2254

in einer Kleingartenanlage, so ist am Lageplan die Bezeichnung des Kleingartenloses nach dem genehmigten Aufteilungsplan anzugeben.

(4.) Für mehrere gleichzeitige und gleichartige Bauführungen in einer geordneten Kleingartenanlage, insbesondere bei Bauführungen nach genehmigten Typenplänen, sind die Ansuchen tunlichst gesammelt und durch die bestellten Vertrauensmänner vorzulegen.

(5.) Mit einem bewilligungspflichtigen Bau darf vor Erteilung der baubehördlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

(6.) Neu hergestellte oder wesentlich umgestaltete bewohnbare Kleinbauten dürfen erst bezogen werden, wenn die Baubehörde die Wohnungsbewilligung erteilt hat. Diese Wohnungsbewilligung ist nur für die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres gültig.

VII. Abschnitt.

Von den Kleingartenbezirkskommissionen.

§ 13.

(1.) Bauführungen in Einzelkleingärten und geordneten Kleingartenanlagen bedürfen, sofern es sich nicht um Bauführungen der Gemeinde handelt, vor Erteilung der Baubewilligung der Zustimmung der Kleingartenbezirkskommission, wenn für den betreffenden Bezirk eine solche Kommission bestellt ist.

(2.) Jede Kleingartenbezirkskommission besteht aus:

a) einem Mitglied der Bezirksvertretung;

b) einem technischen Beamten des Magistrates als Vertreter der Baubehörde;

c) einem Beamten der städtischen Kleingartenstelle;

d) einem über Vorschlag der Spitzenorganisation der Kleingärtner vom Bürgermeister ernannten Vertreter der Kleingärtner.

(3.) Der Amtssitz der Kleingartenbezirkskommission ist das betreffende magistratische Bezirksamt, die Einreichstelle in den Bezirken 2 bis 9 und 20 ist die Magistratsabteilung 56, in den Bezirken 10 bis 19 und 21 die betreffende Bezirksbauamtsabteilung.

(4.) Die Kleingartenbezirkskommissionen werden nach Bedarf, in der Regel in Zeitabständen von je 14 Tagen einberufen.

(5.) Die Kleingartenbezirkskommissionen sind berechtigt, die Bauansuchen zu prüfen, die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen; sie können erforderlichenfalls Begehungen der Kleingärten ihres Bezirkes vornehmen und jene Anordnungen treffen, die zur Einhaltung dieser Kleingartenordnung erforderlich sind. Es obliegt ihnen, das Interesse der Öffentlichkeit an der geregelten Anlage von Kleingärten, sowie an der Ordnung der bestehenden Kleingartenanlagen wahrzunehmen, auf die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten hinzuwirken und bei Uebertretungen dieser Kleingartenordnung die Verfolgung durch den Magistrat zu veranlassen.

(6.) Die Bauberhandlung hat tunlichst gleichzeitig mit der Ueberprüfung durch die Kleingartenbezirkskommission zu erfolgen.

VIII. Abschnitt.

Schlufbestimmungen.

§ 14.

(1.) Wer einen im Sinne dieser Kleingartenordnung oder im Sinne der Bauordnung genehmigungspflichtigen Bau ohne Baubewilligung errichtet oder einen solchen Bau ohne Bewohnungsbewilligung bewohnt, unterliegt den Strafen, welche nach der Bauordnung für Wien festgesetzt sind. Dem Magistrat steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Kleingartenordnung zu; er kann die Beseitigung eines vorschriftswidrigen Baues anordnen und erforderlichenfalls auch im Zwangswege vollziehen.

(2.) Die Nichteinhaltung der festgesetzten Aufschiebungs- und Aufteilungspläne von Kleingartenanlagen, die Ausführung von Bauarbeiten ohne vorherige Erwirkung der Zustimmung der Kleingartenbezirkskommission und der haubehördlichen Bewilligung, Abweichungen von den genehmigten Bauplänen, mit den Bestimmungen dieser Kleingartenordnung im Widerspruch stehende Verwendung der Grundflächen, Bauarbeiten und Einrichtungen in Kleingärten haben überdies den Entzug der gewährten Erleichterungen, bei verpachteten städtischen Grundstücken auch die Lösung des Pachtvertrages aus dem Grunde eines erheblich nachteiligen Gebrauches der Bestandsache zur Folge.

(3.) Auch für geordnete Kleingartenanlagen kann im Falle der wiederholten Uebertretung dieser Kleingartenordnung das Bauverbot erlassen werden, wenn die festgestellten Uebertretungen von den bestellten Vertrauensmännern gefördert, geduldet oder nicht der Baubehörde zur Anzeige gebracht worden sind.

(4.) Die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2. und 3. dieses Paragraphen beschließen der Gemeinderatsausschuß für Wohnungswesen und der Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung.

Baubewegung

vom 12. bis 15. Mai 1928.

Gesuche um Baubewilligungen.

Verschiedene Bauten:

1. Bezirk: Stockwerksaufhebung, Körntnerstraße 35, vom Kanzleramt d. Souv. Malteser-Ritterordens, Bauführer Union-Baugesellschaft (11707).
2. Bezirk: Kanalauswechslung, Floßgasse 2, Bauführer E. Liebesny, Bannendabteilung, Vereinsgasse 31, von der Gemeinde Wien, Bauführer Ing. Franz Katteln, Bm. (11808).

amtlich bestätigt frostfrei



CERESIT

macht nasse Keller, feuchte Wohnungen staubrocken

REFERENZEN PROSPEKTE GRATIS

amtlich bestätigt frostfrei 2183

Oesterreichische Ceresitgesellschaft Adolf Fischer & Söhne
Wien, XIX., Eisenbahnstraße 61.
Telegrammadresse: Ceresit Wien, Telefon Nr. A 13-146.

3. Bezirk: Kanalauswechslung, Pfeiferhofgasse 6, von H. Faltis, Bauführer Baugesellschaft Faltis & Dent (11739).
5. Bezirk: Werkstättenzubau, Emil Kralik-Gasse, Einl.-Z. 104, von Pais, Zagha & Komp., Bauführer Ad. Schmid, Bm. (11741).
- " " Garage, Ziegelofengasse 20, von Vladimir Kostra, Bauführer Franz Bötz, Bm. (11772).
7. Bezirk: Kanalumbau, Neubaugasse 52, von Dr. J. Sinays, Bauführer Czernilofsky & Kobiersky, Bm. (11705).

Adaptierungen.

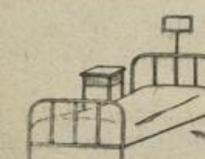
1. Bezirk: Kofowratring 12, Franz Kühnel, Bm. (11676).
- " " Schottengasse 9, A. Micheroli, Bm. (11833).
- " " Schottenring 7, Oskar Reichardt, Bm. (11734).
2. Bezirk: Obere Augartenstraße 74, Karl Jung, Bm. (11743).
3. Bezirk: Rajumofskygasse 4, Amlacher & Sauer, Bm. (11704).
4. Bezirk: Wiedner Hauptstraße 82, A. Micheroli, Bm. (11671).
- " " Argentinerstraße 36, Ing. M. Steinbach, Bm. (11897).
6. Bezirk: Windmühlgasse 7, J. Publik, Bm. (11679).
7. Bezirk: Mechitaristengasse 7, Anton Wögerbauer, Bm. (11717).
9. Bezirk: Pramergasse 6, Tomisa & Zwat, Bm. (11677).
20. Bezirk: Klosterneuburger Straße 15, Johann Madl, Bm. (11755).
- " " Klosterneuburger Straße 84, Franz Wirth, Bm. (11821).

Renovierungen.

1. Bezirk: Körntnerstraße 23, Baugesellschaft Faltis & Dent (11684).
- " " Körntnerstraße 21, Baugesellschaft Faltis & Dent (11815).
2. Bezirk: Laborstraße 74, Dehm & Olbricht Nachfolger, Bm. (11715).
- " " Untere Donaufstraße 11, Melcher & Ing. Steiner, Bm. (11766).
- " " Ferdinandstraße 4, Melcher & Ing. Steiner, Bm. (11767).
- " " Obere Donaufstraße 65, Ing. S. Lustig, Bm. (11829).
3. Bezirk: Erdbergstraße 31, Werner & Ehrul, Bm. (11719).
4. Bezirk: Schelleingasse 17, Sterba & Pahl, Bm. (11826).
5. Bezirk: Mittersteig 10, L. F. Hofer, Bm. (11841).
7. Bezirk: Zieglergasse 33, Baugesellschaft Faltis & Dent, (11816).
- " " Bandgasse 31, Arch. Brüder Schömig, Bm. (11894).
9. Bezirk: Währinger Gürtel 126, Ing. C. Schwarzer, Bm. (11720).
- " " Rotentlowegasse 22, Melcher & Ing. Steiner, Bm. (11764).
- " " Althanplatz 5, Melcher & Ing. Steiner, Bm. (11765).
- " " Schubertgasse 20, Ing. M. Haupt, Bm. (11776).
- " " Rotentlowegasse 15, Dehm & Olbricht Nachfolger, Bm. (11828).
20. Bezirk: Engerthstraße 106, Alois Czerny, Bm. (11729).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Befehle (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistrats- oder Magistratsbauabteilung erteilt.



Aug. Kitschelt's Erben A.-G.
Eisenmöbel u.
Messingmöbel

Wien I., Spiegeltg. 2 Wien XI., Fickeysstr. 5
Fernsprecher 75-4-51 Fernsprecher 99-2-63

2202

Automaten-Baugesellschaft

Alois Swoboda & Co.

Swoboda's
Dauerbrandöfen „Automat“ und „Tantal“ bewähren sich
am besten.

Prospekte und Ingenieurbesuch kostenlos.

Tel. 28-3-51. Wien, XVIII., Theresiengasse 1. Tel. 24-0-42.

2107

Anbotauschreibungen.

M. Abt. 15, 2011.

Dachdeckerarbeiten

für den Wohnhausbau 10./12. Am Wienerberg—Spinnerin am Kreuz, Bauteil 3.

Anbotverhandlung am 25. Mai, 9 Uhr, in der M. Abt. 15, 1. Rathaus, Mezjanin, Tür 37.

M. Abt. 40, 580, 581.

Lieferung von Sand.

Anbotverhandlung am 29. Mai für den Wohnhausbau 17. Dornbacher Straße (zirka 25 Wohnungen) 9 Uhr, für den Wohnhausbau 21. Erzherzog Karl-Straße (zirka 220 Wohnungen) 1/10 Uhr in der M. Abt. 40, 1. Ebdorferstraße 1, 6. Stof.

Kalendarium.

Die in Klammern beigegekennzeichnete Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

- 18. Mai, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Kanalumbau in der Myrthengasse von der Neustiftgasse bis zur Burggasse im 7. Bezirke (Heft 36).
- 9 Uhr. (M. Abt. 15.) Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 21. Zedleseeer Straße, 2. Bauteil (Heft 37).
- 9 Uhr. (M. Abt. 15.) Glaserarbeiten für den Wohnhausbau 13. Moßbachergasse, Stiege 6—29 (Heft 37).
- 9 Uhr. (M. Abt. 40.) Lieferung von Sand für den städtischen Wohnhausbau 11. Gratan Marg-Straße (Heft 37).
- 10 Uhr. (M. Abt. 26.) Schlosserarbeiten für die Landesanstalt „Am Steinhof“ (Heft 37).
- 10 Uhr. (M. Abt. 28.) Straßenherstellungen (Heft 37).
- 21. Mai, 9 Uhr. (M. Abt. 15.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 11. Minnböckstraße (Heft 38).
- 10 Uhr. (M. Abt. 28.) Straßenherstellungen (Heft 38).
- 22. Mai, 10 Uhr. (M. Abt. 28.) Straßenherstellungen (Heft 38).
- 25. Mai, 9 Uhr. (M. Abt. 15.) Dachdeckerarbeiten für den Wohnhausbau 10./12. Am Wienerberg—Spinnerin am Kreuz, Bauteil 3 (Heft 39).
- 29. Mai. (M. Abt. 40.) Lieferung von Sand. 9 Uhr für den Wohnhausbau 17. Dornbacher Straße, 1/10 Uhr für den Wohnhausbau 21. Erzherzog Karl-Straße (Heft 39).
- 31. Mai, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Kanalumbau im 15. Bezirke in der Dingelstedtgasse von der Palmgasse bis zur Langlückgasse (Heft 37).
- 1. Juni, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Kanalumbau in der Ortliebasse von der Geblergasse bis zur Ottakringer Straße im 16. Bezirke (Heft 37).

Ergebnisse.

Die mit *) bezeichneten Anbote sind sämtlich noch nicht durchgerechnet, daher sind die Preise nicht endgültig.

Straßenherstellungen.

Anbotverhandlung am 10. Mai.

Es offerierten in Prozenten für 9. Mariannengasse: Asphaltierarbeiten: „Asdag“ Unterlagsbeton — 4, Walzaspphalt — 4, (alternative Teerbeton — 4); Schrabeg & Komp. Unterlagsbeton — 4; „Weberland“ Unterlagsbeton — 8, Walzaspphalt — 2; Allgemeine Straßenbau-A.-G. Unterlagsbeton — 5, Walzaspphalt Kostenanschlagspreise; Mayereder, Krauß & Komp. Unterlagsbeton — 6, Walzaspphalt — 6; C. Hau-

manns Witwe & Söhne Unterlagsbeton Kostenanschlagspreise; Walzaspphalt Kostenanschlagspreise;

Erd- und Pflasterungsarbeiten (in der Klammer Fuhrwerksleistungen): Hans Schödl & Ing. Pomp. — 4 (— 20); Karl Voitl (15. Bezirk) — 49 (— 30); Julius Stanel — 4 (— 25); Anton Winkelbauer — 2 (— 30); „Grundstein“ — 7 (— 30); Karl Fischer — 5 (— 20); Karl Voitl (16. Bezirk) — 3 (— 30); Leopold Köhl — 4 (— 40); Konrad Drescher — 2 (— 30); Eduard Fehm — 7 (— 25); Franz Brendl — 4 (— 30); Georg Voitl — 5 (— 50); Karl Ehrasteds Witwe — 4 (— 24); Karl Piccardi — 5 (— 30); M. Buresch — 3 (— 40); Anton Willwein — 5 (— 30); Adolf Zimmermann Kostenanschlagspreise (— 20); Ludwig Piccardi Kostenanschlagspreise (— 20); Julius Striebel — 4 (— 35); Johann Keiter — 5 (— 25); Karl Mellner — 4 (— 30); Ing. Anton Schlepikla — 7 (— 30); F. Zalaudek (— 33); Max Rousseau (— 45); Siegmund Fleischer & Sohn (— 45); Hermann Reuther (— 33);

für 10. Gudrunstraße: Asphaltierarbeiten: Johann Bock Asphaltfugenverguß — 3; „Asdag“ Asphaltfugenverguß + 20; Schrabeg & Komp. Asphaltfugenverguß + 14; Allgemeine Straßenbau-A.-G. Asphaltfugenverguß + 15; Posnansky & Streblitz Asphaltfugenverguß + 8; Lofos Asphaltfugenverguß Kostenanschlagspreise; C. Haumanns Witwe & Söhne Asphaltfugenverguß + 10; „Brema“ Unterlagsbeton — 4, Fugenverguß — 2; Steinhart & Komp. Asphaltfugenverguß + 15;

Erd- und Pflasterungsarbeiten (in der Klammer Fuhrwerksleistungen): Hans Schödl & Ing. Pomp. — 6 (— 30); Karl Voitl (15. Bezirk) — 59 (— 40); Josef Mayer — 7 (— 42); Betonherstellungen — 7; Julius Stanel — 7 (— 25); Karl Mellner — 5 (— 20); Anton Winkelbauer — 3 (— 28); Ing. Anton Schlepikla — 12 (— 30); Asphaltarbeiten + 20; Karl Fischer — 5 (— 20); Karl Voitl (16. Bezirk) — 6 (— 30); Leopold Köhl — 6 (— 40); Konrad Drescher — 4,5 (— 30); Eduard Fehm — 7 (— 25); Franz Brendl — 6 (— 40); Georg Voitl — 5 (— 50); Karl Piccardi — 6,5 (— 30); M. Buresch — 7 (— 40); Betonherstellung — 7; Anton Willwein — 5 (— 25); Adolf Zimmermann — 4,5 (— 20); Ludwig Piccardi — 3 (— 20); Julius Striebel — 7 (— 30); Johann Keiter — 6 (— 25); F. Zalaudek (— 40,7); Max Rousseau (— 15); Franz Desterreicher (— 46); Siegmund Fleischer & Sohn (— 45); Hermann Reuther (— 40).

Laufende Glaserarbeiten und Lieferungen für die städtischen Approvisionierungsanstalten St. Marg.*)

Anbotverhandlung am 10. Mai.

Es offerierten: Friedrich Stritzl zu Voranschlagspreisen; Hermann Geier zu Voranschlagspreisen; Paul Stiefelmaier zu Voranschlagspreisen; Ferdinand Bugar zu Voranschlagspreisen; Stephan Konstantinowitsch 5% Aufz.; Gustav Tülls Witwe 8% Aufz.; Hans Weber 10% Aufz.; Gottlieb Zivarel zu Voranschlagspreisen; Karl Pagan 9% Aufz.; Franz Wagner zu Voranschlagspreisen; Thomas Cavits zu Voranschlagspreisen; Emanuel Großlichts Witwe zu Voranschlagspreisen; Johann Seehofer zu Voranschlagspreisen; Ignaz Rozina 8% Aufz.; Fritz Hachka 10% Aufz.; Franz Walschla 10% Aufz.; Franz Winklers Witwe zu Voranschlagspreisen; Alois Kment zu Voranschlagspreisen; Roman Rokina 10% Nachl.; Franz Orbel 10% Aufz.

Kanalumbau in der Waldmüllergasse im 20. Bezirke.

Anbotverhandlung am 10. Mai.

Es offerierten mit 1000 Prozent Aufzahlung: Hans Deutsch 1760; Ing. Langfelder & Komp. 1800; Voitl & Glud 1840; Stama & Szekely 1850; A. Zierl & Komp. 1900; A. M. Taufner 1910; Hans Zehethofer 1980; Oskar Glad 2100; Gottfried Lemböck 2100; Kronsteiner & Barla 2250.

Beleuchtungskörper für Schulen.*)

Anbotverhandlung am 11. Mai.

Es offerierten in Schilling: Ditmar, Gebrüder Brügger A.-G. 23.700; Defris 26.475.

Baumeisterarbeiten in der Heilanstalt Ybbs an der Donau.*)

Anbotverhandlung am 12. Mai.

Es offerierten in Schilling: F. Krombolz & L. Kraupa 225.872,06; Adolf Seeleithner 198.582,86; Anton Kernstod (Gging) 203.650,83; Alois Czerny 161.514; Heinrich & Ernest Seiz 160.319,74; Karl Glaser 227.439,12; Hechtl & Komp. 175.714,79; Diß & Komp. 137.094,27; Karl Korn, Baugesellschaft, A.-G., 178.527,24.

FAVORITNER HOLZVERARBEITUNG

GES. m. b. H.

2246

HERSTELLUNG SÄMTLICHER BAU-, PORTAL-, MÖBELTISCHLERARBEITEN UND INNENEINRICHTUNGEN
WIEN, X., SCHLEIERGASSE NR. 17, OBJEKT I u. K
Straßenbahnlinie 67. — TELEPHON 56-5-45 SERIE.

J. Steinbichler & Co.

2109

Fassaden aller Art

Spezialist in Edelputz-, Kunststein- u. Weißarbeiten

Wien, XI., Leberstraße 82, Telephon Nr. 99-2-36

Lieferung ausschließlich an Baumeister

Kundmachungen.

Kanalräumungsgebühren ab 1. Mai 1928.

Die Kanalräumungsgebühren erfahren für den Monat Mai 1928 keine Veränderung gegenüber dem Vormonate und betragen daher das 30fache des Augustmonatsjahres 1914, beziehungsweise des der Bemessung der Wohnbausteuer zugrundegelegten Monatsmierzinses. (R. Abt. 31, 100.)

Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster. Gewerbeunternehmungen.

9. März 1928.

Jug. Altmann Hugo, Großhandel mit Mineralölen und Autozubehör, 2. Pöbbsstraße 12. — Vazes Heinrich, Buch- und Bilanzrevision, 18. Messerschmiedgasse 45. — Wiener Kunststalt Borzic & Komp., offene Handelsgesellschaft, Porträt- und Photographengewerbe, 6. Mariahilfer Straße 105. — Bratmann Josef, Alleinhaberin Margarete Budil, Erzeugung kohlenstoffhaltiger Getränke im fabrikmäßigen Umfange, 19. Cobenzlgasse 30. — Briza Leopoldine, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 20. Forsthausgasse 1, Verkaufshütte. — Chadim Josef, Gastwirtsgerber gemäß § 16, Punkt b, c und d der Gewerbeordnung, 10. Triester Straße 221. — Cornelius Johann, Gurken- und Krautkonservenerzeugung, 21. Schwaigergasse 23. — Dragon Marie Anna, Lastfuhrwerksgerber, 21. Deublergasse 52. — Fisker Leopold, Handelsagentur, 18. Währinger Straße 200. — Gigerich Rudolf, Milchmeier, 11. Ravelinstraße 17. — Gollisch Heinrich, Marztfahrer, 2. Arnezhoferstraße 10. — Groß Wilhelm, Lebensmittelhandel mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel, 2. Praterstraße 13. — Hefgott Friedrich, Handel mit Textil- und Strickwaren sowie Wäsche, 2. Praterstraße 12. — Holub Barbara, Verleiher von heißen Würsteln und Gebäck sowie Würst- und Selchwaren, 10. Viktor Adler-Platz, Marktstand 32. — Holzmann Karl, Friseur und Kafeur, 10. Quellenstraße 37. — Horowitz Oskar, Handelsagentur, 2. Große Pfarrgasse 3. — Jatel Heinrich, Verleiher von Motorrädern, 6. Strohmberggasse 9. — Kalina Franziska, Handel mit Lebensmitteln mit Ausschluß der im § 38, Absatz 3 bis 5 der Gewerbeordnung angeführten Waren, 11. Geierstraße Nr. 14. — Knaus Rosa, Kanditen- und Zuckerwarenverleiher, 10. Rotenbühlgasse 20. — Knur Anna, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 10. Quellenstraße 16. — Krenn Stephan, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 10. Siccardsburggasse 1. — Kreftan Josef, Tischner, 2. Laborstraße 28. — Krystla Josef, Tapezierer, 10. Senefelberggasse 38. — Kubicek Karoline, Würst-, Selchwaren- und Schweinefleischverleiher, 17. Mahfengasse 26. — Kubicek Karoline, Hind- und Kalbfleischverleiher, 17. Mahfengasse 26. — Langer Wilhelm, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 1374, 6. Mittelgasse 26/28. — Luz Ernst, Handel mit elektrotechnischen Bedarfsartikeln und Maschinen, 10. Leebgasse 62. — Maiwald Otto Hubert, Lebensmittelhandel mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel, 2. Schüttelstraße 15 a. — Malb Josefina, Lebensmittelhandel unter Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung verzeichneten Artikel, 21. Patriciastraße 21 a. — Marschalek Franz, Zelluloidwarenherzeugung, 17. Mahfengasse 11. — Mager Franziska, Lebensmittelhandel mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel, 2. Hammer-Burgstall-Gasse 4. — Müller Josef, Kraftwageneinstellung, 6. Schmalzhofgasse 28. — Müller Josef, Handel mit Kraftfahrzeugen, deren Bestandteilen und Zubehör sowie einschlägigen Gebrauchsartikeln einschließlich Benzin und Öl, 6. Schmalzhofgasse 28. — Nagler Herich Koppel, Handelsagentur, 10. Neufelsgasse 7. — Nechledil Ludwig, Konzession zum Betriebe eines Theaterbuffets mit den Berechtigungen gemäß § 16 der Gewerbeordnung, Punkt b Verabreichung von Speisen, c Ausschank von Bier, Wein, Obstwein, f Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und Erfrischungen mit der Beschränkung der Verabreichung nur an die Besucher der Neuen Wiener Bühne als Nachfolger des Robert Volkner, der eine Konzession mit den Berechtigungen nach § 16, Punkt b und c (in Verbindung mit dem Betrieb der Neuen Wiener Bühne und

auf die Dauer des Theaterbetriebes durch ihn) besaß, 9. Wasagasse 33. — Pechmann Franz, Gemischtwarenhandel, 6. Brüdengasse 8 a. — Pimiskern Katharina, Verleiher von Kanditen, Zuckerwaren, Marmeladen, Dinstof, Kacherln, Fruchtsäften und Gefrorenem, 2. Engerthstraße 196. — Rado Ladislaus, Gemischtwarenhandel im großen, 6. Gumpendorfer Straße 67. — Rauscher Adam, Lastfuhrwerk, 18. Theresiengasse 6. — Reichmann Samuel, Lebensmittelhandel mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel, 2. Tandelwartlgasse 9. — Rosner Flora, Verleiher von Kanditen, Zuckerwaren, Gefrorenem, Sodawasser und Fruchtsäften, 11. Simmeringer Hauptstraße 65. — Ruzicka Rudolf, Mietgarage, 16. Gauslachergasse 6. — Schimanek Marie, Lastfuhrwerksgerber, 21. Amtsstraße 6. — Schmalzbauer Hans, Lebensmittelhandel mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel, 2. Hütte bei der Stadlauer Brücke, Endstation der Linie 11. — Schneider Lambert, Gastwirtsgerber mit den Berechtigungen gemäß § 16, Punkt b, c, f und g der Gewerbeordnung, das ist zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen und zur Haltung erlaubter Spiele mit Ausnahme des Billardspieles, 10. Lagenburger Straße 69. — Schuller Wilhelm, Lastfuhrwerk, 19. Croitlagasse 6. — Offene Handelsgesellschaft Schwarz & Komp., Handel mit Wildbret und geschlachtetem Geflügel, 2. Schiffamtsgasse 17. — Stop Rudolf, Privatgeschäftsvermittlung mit Ausschluß der Vermittlung von Handelsgeschäften und der im § 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, enthaltenen Betätigungen, 10. Mührengasse 1. — Smijel Josef, Lastfuhrwerk, 16. Deinbartsteingasse 9. — Sos Alice, Handel mit Damenmodewaren, 2. Schreigasse 4. — Starke (Starke) Marie, Frauen- und Kinderkleidewerkergerber, 15. Karmeliterhofgasse 10. — Steuerer Anna, Damenkleidewerkergerber, 7. Zieglergasse 29. — Ubl Ignaz, Uhrmacher, 10. Kesslerplatz 15. — Ullmann Otto, Handelsagentur, 9. Hörlgasse 14. — Wanek Rudolf, Gas- und Wasserleitungsinstallation, 3. Kolonikplatz 7. — Weichhart Josef, Musiker, 10. Angelgasse 118. — Wildauer Friederike, Hühneraugenschneiderin und Fußpflege, 10. Gudrunstraße 105, städtisches Bad. — Winter Emmerich, Tragent- und Zuckerwarenherzeugung (ohne Lehrlinge), 15. Herfokgasse 7. — Xandner Franz, Herstellung neuer und Ausbesserung schadhafter Sonnenplaten mit Ausschluß jeder Tätigkeit, welche in den Berechtigungsübersicht des Sattler- und Riemergewerbes fällt, 16. Heigerleingasse 13. — Zakovsk Anton, Handel mit Kurz-, Galanterie- und Bijouteriewaren, 10. Absberggasse 23. — Zdobnitsch Katharina, Bier- und Gemüsegärtnereigerber, 11. Hallengasse 21. — Zwertler Franz, Geschirrhändler, 11. Grillgasse 16.

10. März 1928.

Belt Franz, Inhaber der Firma „Selvo“, Spezialhaus für Eigentumschutz Franz Belt, Handel mit Cafes- und Sicherungsschlössern und mit Metallwaren aller Art, 4. Kraentnerstraße 36. — Belt Franz, Inhaber der Firma „Selvo“, Spezialhaus für Eigentumschutz Franz Belt, fabrikmäßige Erzeugung von Sicherheitsschlössern und Sicherheitstechnischen Spezialartikeln, 4. Argentinerstraße 38. — Poel Karl, Handel mit Obst und Landesprodukten im großen, 4. Rechte Wienzeile 13. — Dicher Barbara, Lebensmittelhandel, beschränkt, 4. Kollschitzgasse 14. — Dietrich Peter, Handel mit Dauerwellenapparaten, 4. Starbemberggasse 4. — Dvorak Theophil, Handel mit Uhren, Gold- und Silberwaren, echtem und unechtem Schmuck sowie Juwelen, 14. Goldschlagstraße 76. — Feldstein Adele, Handel mit modernen Hanbarheiten und Weißwaren, 14. Sechshauer Straße 40. — Fuhrmann Ludwig, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, nebst Flaschenbierverleiher, 14. Felberstraße 60. — Gredl Heinrich, Fleischhauer, 10. Larenburger Straße 39. — Horn Wolf, Handel mit Wäsche, Tuch- und Textilwaren, 20. Traunfeldgasse 5. — Kainz Anna, Kleinverleiher von Brennmaterialien, 14. Märzstraße 112. — Köpf Josef, Lebensmittel- und Konsumwarenverleiher, beschränkt, 17. Taubergasse 4. — Kubicek Franz Johann, Handelsagentur, 17. Ortliebstraße 28. — Kurzol Hermann, Schuboberteilherleiher, 16. Kirchfetterngasse 35. — Pöhl Pauline, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, nebst Flaschenbierverleiher, 14. Fürnbereergasse 8. — Metallhandelsgesellschaft m. b. H., Gemischtwarenhandel im großen, 1. Mahlerstraße 9. — Metallhandelsgesellschaft m. b. H., Handelsagentur, 1. Mahlerstraße 9. — Mikula Eva, Wäscheherleihergerber und elektrische Wäscherolle, 10. Davidsgasse 37. — Nowak Johann, Gastwirt, 16. Wilhelminenstraße 164. — Ratschitz Matthias, Gastwirt, 15. Kranzgasse 24. — Pascher Marie, Gemischtwarenhandel, 16. Thalia-

Vermietung moderner Preßluftanlagen

PREVEG, Vermietungsgesellschaft für moderne Preßluftanlagen m. b. H.

Wien, XIV., Preysinggasse 30. — Tel. B 33-1-36.

2285



Brunsviga-Rechenmaschinen

sind Höchstleistungsmaschinen von überragender Bauart. Rückübertragung errechneter Resultate in das Einstellwerk. Schieber- und Tasteneinstellung. Elektrische und Handmodelle. Doppelresultatwerke. Maschinen für alle Zwecke.

Brunsviga - Maschinenwerke, Ges. m. b. H.

Wien, I., Parkring 8. — Telephon 73-2-41.

straße 116. — Radlowek Johann, Verschleiß von Rind-, Schweinefleisch, Wurst- und Sechswaren, 21. Smolagasse 18. — Remesch Franz, Schlosserei und Autogenschweißerei, 18. Ladenburggasse 10. — Rybar Friedrich, Gemischtwarenhandel, 13. Linzer Straße 377. — Satran Josefa Barbara, auf Frauen- und Kinderkleider beschränktes Kleidermachergewerbe, 5. Ramperstorfergasse 27. — Schindler Johann, Kaitwirt, 17. Dornbacher Straße 111. — Schneider Hugo, Handelsagentur, 7. Wimberggasse 42. — Seidl Gustav, gewerbsmäßige Herstellung (Installation) elektrischer Starkstromanlagen, Unterstufe, für Niederspannung, jedoch eingeschränkt auf die Herstellung von Anlagen im Anschluß an bestehende elektrische Kraftwerke (eingeschränkte Niederspannungskonzession), 9. Porzellangasse Nr. 24. — Senetra Anna Johanna, Handel mit Kurzwaren, 5. Margaretenstraße 140. — Smola Leopold, Musikalienhandel und beschränkter Buchhandel, 16. Ottakringer Straße 49. — Steinbach Arthur, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, nebst Flaschenbierverschleiß, 14. Sechshauer Straße Nr. 42. — Tiefenbacher Anna, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, beschränkt, 18. Herbedstraße, Hütte, Einl.-Z. 160. — Tiefenbacher Anna, Handel mit Konditoreiwaren und Fruchtsäften, 18. Herbedstraße, Hütte, Einl.-Z. 160. — Vafano Robert, Zier-, Handels- und Landschaftsgärtner, 13. Braunschweigergasse 28. — Valfstn Philipp, Handel mit Grünwaren und Obst, 4. Karolinenplatz, Markt. — Wachtel Sophie, Handel mit Haushaltungsartikeln und Seilerwaren, 4. Rechte Wienzeile 25/27, Verkaufshallen. — Walek Rosa, Pfadlergewerbe, 10. Angelgasse 118. — Weiß Josef, Gemischtwarenhandel, 16. Bernhartstraße 17. — Wöhrer Lorenz, Handel mit elektromedizinischen Apparaten und Radiobestandteilen, 18. Schöffelgasse 20. — Worač Antonie, Handel mit Brennmaterialien, 16. Kirchstetterngasse 7. — Wuich Frieda, Handel mit kunstgewerblichen Handarbeiten, 4. Wiedner Gürtel 52.

12. März 1928.

Anglo-American Shoe Shove B. Reschovsky, Alleininhaber Bela Reschovsky, Handel mit Schuhwaren und Zubehör, Strümpfen und Socken, 1. Graben 17. — Jng. Bayer & Komp., offene Handelsgesellschaft, Handelsagentur, 1. Wollzeile 17. — Vendil & Komp., Erzeugung von Lederkonservierungs- und Putzmitteln unter Ausschluß der Verwendung von Giften und unter Ausschluß jeder handwerksmäßigen oder an eine Konzession gebundenen Tätigkeit, 19. Heiligenstädter Straße 137. — Veneš Emma, Modistengewerbe, 1. Stallburggasse 2. — Brüder Goldberg, offene Handelsgesellschaft, Altwarenhandel, 1. Weiburggasse 9. — Brüder Reinkraut, Alleininhaber Mayer Reinkraut, Handel mit Wirkwaren und Schneider- und Modistengewerbe, 1. Rabensteig 8. — Cazassis & Chaban Rade, offene Handelsgesellschaft, Gemischtwarenhandel im großen, 1. Schwebenplatz 2a. — Day Reginald Edward, Alleininhaber der Firma R. E. Day, Handelsagentur, 1. Helfertorferstraße 9. — Detroit Standard, Waagengesellschaft m. b. H., Handel mit Waagen, Rechenwaagen und sonstigen technischen Apparaten, soweit dieser nicht an eine Konzession gebunden ist, 1. Wiesingerstraße 9. — Durst Fritz, Gemischtwarenhandel im großen, 1. Marc Aurel-Straße 2. — Eckel Hans,

bastei 4. — Wertfamer Karoline, Kleidermachergewerbe, 1. Seilergasse 16. — Nachtigall David, Alleininhaber der Firma Nachtigall & Roth, Handel mit Schuhwaren und einschlägigen Artikeln, 1. Tiefer Graben 23. — Nachtigall David Alleininhaber der Firma Nachtigall & Roth, Handelsagentur, 1. Tiefer Graben 23. — Naschitz Oskar, Alleininhaber der Firma Friedrich Abeles, Pfadlergewerbe, 1. Franz Josefs-Kai 45. — Kiebe Stephanie, Handel mit Bonbons und Zuckern, 1. Habsburgergasse 9. — Schmidt Gusti, offene Handelsgesellschaft, Verschleiß von Ansichtskarten, 1. Museumstraße 8. — Schoftal & Härtlein, offene Handelsgesellschaft, Kleidermachergewerbe, 1. Kärntnerstraße 14. — Schwarz Gertrude, Handel mit Strick- und Wirkwaren, 1. Augustinerstraße 7. — Seidmann Amalia, Gemischtwarenhandel im großen mit Ausschluß von Lebens- und Futtermitteln, 1. Franz Josefs-Kai 39. — Sor Karl Ferdinand, Buch- und Bilanzrevision, 1. Wipplingerstraße 23. — Stöckler Karl, Alleininhaber der Firma Thomas & Komp., fabrikmäßige Erzeugung von Damen-, Mädchen- und Kinderbekleidung und Wäsche, 1. Heinrichgasse 4. — Strasser Felix, Alleininhaber der Firma Richard Strasser, Handel mit Tuch-, Textil-, Futter und Seidenwaren und Schneiderzugeshör, 1. Schulergasse 3. — J. Waldstein, offene Handelsgesellschaft, Optikergewerbe, 1. Kohlmarkt 20. — Weiß Richard,

2068b



Die kinderleichte Handhabung des Oewa-Gasgerätes erleichtert der Hausfrau die Arbeit.

Reich illustrierter Katalog gratis.

Auch Teilzahlung.

In besseren Geschäften erhältlich.

Ständige Ausstellung „Oewa“ X., Arsenal, Tor 12, 118er-Linie.

Handel mit Damenmodeartikeln, Parfümeriewaren und Toiletteartikeln, 1. Mahleberggasse 2. — Gimpel Rosa, Handel mit Lebensmitteln, beschränkt, 1. Tuchlauben 6. — „Gluc“, Leimproduktions- und Vertriebsgesellschaft m. b. H., Verarbeitung von Knochen und allen aus der Lederfabrikation stammenden Gerbereiabfällen, insbesondere Erzeugung von Leim, Gelatine und technischen Fetten, 1. Elisabethstraße 15. — Grimlinger Margarete, Gemischtwarenhandel im großen, 1. Wallfischgasse 8. — Hechinger & Schmiedl, offene Handelsgesellschaft, Gemischtwarenhandel im großen mit Ausnahme von Lebens- und Futtermitteln, 1. Wipplingerstraße 10. — Hechinger & Schmiedl, offene Handelsgesellschaft, Handelsagentur, 1. Wipplingerstraße 10. — Hellreich Josef Hermann, Handel mit Gold- und Silberwaren, Uhren, Pretiosen und Edelmetallen, 1. Heßgasse 7. — Hiestand, Mitterhauser & Komp., Kommanditgesellschaft, Zweigniederlassung des in Wels (Oberösterreich) betriebenen Handels mit Textilwaren im großen, 1. Wipplingerstraße 33. — Holly Margarete, Modistengewerbe, 1. Stallburggasse 2. — Kögler & Komp., offene Handelsgesellschaft, Erzeugung von Ledergalanteriewaren, 1. Kohlmarkt 8/10. — Köves Alexander, Handelsagentur, 1. Postgasse 13. — „Kurpresse“-Gesellschaft Rappaport & Netter, offene Handelsgesellschaft, fabrikmäßige Erzeugung der Vervielfältigungsmaschine „Kurpresse“ sowie sonstiger graphischer Apparate und Bedarfsartikel, 4. Nagbaumgasse 3. — Lewinter Hirsch, Handel mit Textilwaren, Kleidern und Stoffen, 1. Heinrichsgasse 2. — Marsoun Otto, Kleidermacher, 1. Seilergasse 16. — Mehler Max, Alleininhaber der Firma Konetschny & Schobers Nachfolger, Handel mit Seiden-, Woll-, Baumwoll sowie sonstigen Garnen, Handarbeitsmaterialien, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, 1. Bildpretmarkt 8. — Menkes Ludwig, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 1. Dominikaner-

Handelsagentur, 1. Weiburggasse 4. — Dr. Winterstein & Söhne, offene Handelsgesellschaft, Erzeugung von gekochtem Wachs, Stüdwachs, Fußbodenpasten, chemisch-technischen Produkten, sofern hierzu kein Befähigungsnachweis oder Konzession nötig ist, 1. Wallnerstraße 8. — Dr. Winterstein & Söhne, offene Handelsgesellschaft, Gemischtwarenhandel im großen, 1. Wallnerstraße 8.

13. März 1928.

Altmayer Ignaz, Marktfahrer, 16. Pabergasse 4. — Auer Marie, das gemeiniglich von Frauen betriebene, auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe, 16. Wiesberggasse 8. — Auerheimer Josef, Tischler, 16. Liefeldergasse 51. — Bednaril Anna, das gemeiniglich von Frauen betriebene, auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe, 16. Fröbelgasse 10. — Biener Viktor, Handel mit neuen Fahr- und Motorrädern und deren Bestandteilen, 16. Herbststraße Nr. 108. — Braunerer Josef, Gemischtwarenhandel, 11. Rautenstrauchgasse 13. — Bruckmüller Karoline, Fächermachergewerbe, 15. Costagasse Nr. 13. — Ceyla Alfred, Graveur, 16. Reinhardtsgasse 10a. — Chmel Maria Agnes, Handfräselei und Hädellei, 13. Hütteldorfer Straße 202. — Culek Wilhelmine Karoline, Weißnähergewerbe, 15. Siselberggasse 6. — „Eiso“, Elektro-Photofischerei, G. m. b. H., Chemigraphie, 15. Grangasse 2. — „Engel“-Papierfäde, offene Handelsgesellschaft, Handel mit Papier, Papierwaren und Bureauartikeln, 15. Löhrergasse 21. — Ernst Johann, Rind- und Fleischverschleiß, 16. Brunnenmarkt, Stand Nr. 358. — Faltinsky Wilhelm, Wäschepuderei, 15. Talgasse 12. — Floh Elisabeth, Verschleiß von Konditoreiwaren, Fruchtsäften und Geftorenem, 16. Thaliastraße Ecke Paltausgasse, Kiosk. — Friesinger Paula, Erzeugung von Herrenwäsche, 16. Brunnengasse 7. — Führer Barbara,

Handel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln, 16. Brunnenmarkt, Stand 207. — Geißler Wilhelm, Handelsagent, 16. Bernhardtstraße 6. — Gruber Franz, Fleischhauer, 12. Ritschplatz 2. — Hanefeld Julius Robert, Kommissionshandel mit Wein, 9. Seegasse 22. — Otto Heid & Komp., Gemischtwarenhandel, 16. Thaliastraße 64. — Simler August, Metall-drehergewerbe, 16. Fröbelgasse 58. — Kornblum Ebano, Handel mit Wäsche, Kleidern, Schuhen und Haushaltsartikeln, 9. Sobieskigasse Nr. 16. — Krahulec Johann, gewerbsmäßige Bücher- und Bilanz-revision, 9. Beethovengasse 4. — Kraus Anton, Motorradfabrikant, 16. Burliberggasse 26. — Landesmann Leopold, Photographengewerbe mit Ausschluß der Porträtphotographie, 9. Pichlergasse 4. — Mielacher Gottlieb, Erzeugung mechanischer Spielwaren, 16. Effingergasse 13. — Müller Jakob, Marktfahrer, 21. Gerstlstraße 12. — Nachtebel Ottolar, Riemer, 15. Johnstraße 46. — Ratter & Komp., offene Handelsgesellschaft, fabriks-mäßige Erzeugung von Karosserien, 21. Jedleseer Straße 56. — Neu-berger Leopold, Handel von Haus zu Haus mit Eisen, Wohnort: 21. Brünner Straße 57. — Nowak Adelheid, Wäschereübernahme und Be-trieb einer elektrischen Wäscherolle, 8. Tigergasse 3. — Ott Gottlieb, Alleininhaber der Firma Rauchwarenzurichterei und Färberei Ott, fabriks-mäßige Rauchwarenzurichterei und Färberei, 21. Brünner Straße 13. — Bach Elise, Verschleiß von Kanditen, Zuckerbäckwaren und Gefrorenem, 8. Pfeilgasse 7. — Pintsch Julius, Aktiengesellschaft, fabriksmäßige Er-zugung von Artikeln des allgemeinen Maschinenbaues, insoweit hiesfür keine besondere Bewilligung (Konzession) erforderlich ist, 11. Remella-gasse 9. — Reiszopf Elisabeth, Gemischtwarenhandel, 5. Siebenbrunnengasse 67. — Schloßniedl Josefa, Lebensmittelverschleiß, beschränkt, 5. Ziegelofengasse 3. — Schuldesfeld Josef, Zuckermwarenhandel im großen, 8. Laudongasse 31. — Trägner Rudolf, Handel mit Eisenwaren, 16. Haslingergasse 4. — Urban Anna, Wäschepuderei, 15. Robert Hamer-ling-Gasse 11. — Weil Robert, Handelsagentur, 9. Clufiusgasse 2. — Weinwurm Ferdinand, Baumeister, 8. Josefstädter Straße 38. — Wirth Franz, Betrieb einer elektrischen Wäscherolle, 9. Spittelauer Platz 7.

14. März 1928.

Bernhard Rudolf, Gastwirt, 12. Am Schöpswerk, Konstr.-Nr. 229, Grundbuch Altmannsdorf. — Bradl Josef, Milchmeier, 2. Engertstraße Nr. 183. — Boszmanns Margarete, Erteilung der Konzession zum Betriebe der gewerbsmäßigen Vervielfältigung von Schriftstücken mittels Vervielfältigungsapparaten unter Ausschluß der Verwendung von litho-graphischen Druckpressen, 6. Linke Wienzeile 178. — Czischka Karl, Per-sonentransport mit dem Plakraftwagen Nr. 2974, 2. Praterstraße 8. — Fahrer Chaim Simche, Handel mit Parfümeriewaren, Petroleum, Spiritus und gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen sowie Haushaltsartikeln, 2. Glodengasse 8. — Fedul Anna, Handel mit Butter, Eiern und lebendem Geflügel im Umherziehen, 2. Volkertstraße 17. — Fischer Josef, Lederhandel, 18. Antonigasse 24. — Fuchs Malvine, Gemischtwarenhandel, 2. Schmelzgasse 7. — Gschöpf Heinrich, Maler, 18. Sempertstraße 54. — Hajos Ferdinand, Juwelier und Goldschmied, 2. Volkwehrlplatz 18. — Hartmann Rosa, gewerbs-mäßige Uebernahme zum Chemischputzen, Appretieren und Wäscheputzen, 2. Im Werd 17. — Offene Handelsgesellschaft E. Hölzel & G. Stingel, Mechanikergewerbe, 2. Helenengasse 1. — Offene Handelsgesellschaft E. Hölzel & G. Stingel, Handel mit Automobilen, Autobereifungen, Auto-zubehör, Autobehandeln und Kugellagern, 2. Helenengasse 1. — Jalubecz Emmerich, Gärtner, 11. Simmeringer Hauptstraße, Parz. 1512. — Karniol Basia, Handel mit Zuckern, Bäckereien, Kanditen, Schokoladen, Gefrorenem, Fruchtkästen und Sodawasser, 2. Förfstergasse 6. — Kirchner Franz Rudolf, Expedition, 9. Berggasse 16. — Klenhart Franz, Gemischtwarenhandel, 18. Martinstraße 21. — Kopsky Katharina, Handel mit Kanditen, Zuckern, Bäckereien, Schokoladen, Gefrorenem, Frucht-kästen und Sodawasser, 2. Engertstraße 227. — Jng. Korttschal Karl, Handel mit Baumaterialien, 10. Arsenal, Objekt 9. — Krenberger Rosa, Wäschepudereiübernahme, 10. Wielandgasse 17. — Kruzik Marie, Handel mit Naturblumen, 17. Kalvarienberggasse 38. — März Roman, Gemischt-warenhandel, 2. Schütttaufstraße 63. — Marak Johann, Friseur, 2. Vor-artenstraße 174. — Mayer Marianne, Handel mit Papier- und Kurz-waren, 2. Praterstraße 33. — Weinbach Scheindel, Marktutualienhandel, 2. Volkertmarkt 1. — Musil Raimund, Gastwirt, 5. Siebenbrunnengasse Nr. 75. — Nevrkla Barbara, Altwarenhandel, 20. Treustraße 46. — Obenaus Peter, Wäschepudereiübernahme und Betrieb einer elektrischen Wäscherolle, 15. Kanngasse 6. — Niesel Josef, Verschleiß von Fahrrädern, 21. Baaramer Straße 115. — Robitschek Otto, Erzeugung von Likören, Fruchtkästen und Spirituosen aus kaltem Wege, 15. Felsbergstraße 2. — Robitschek Otto, Handel mit Lebens- und Genussmitteln sowie Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 15. Felsbergstraße 2. — Schnabel Josef, Kleidermacher, 18. Michaelerstraße 32. — Offene Handelsgesell-schaft Brüder Schömig, Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes, 6. Dürergasse 18. — Schön Ernst, Gastwirt, 5. Rechte Wienzeile 81. — Schwanzer Willibald, Handel mit Schußwaffen und Munitionsgegen-ständen, 8. Alvertgasse 30. — Stara Anna, Damenkleidermachergewerbe, 18. Schopenhauerstraße 61. — Sternlieb Mayer, Handel mit aechtsachtem Geflügel und Eiern, 2. Große Stadttaugasse 16. — Tschick Karl, Bäcker, 2. Mavergasse 9. — Teufel Johann, Gastwirts-konzession, 6. Dambödgasse 4. — Dr. Wachs Georg, Alleininhaber der protokollierten Firma Dr. Wachs & Schwab, Großhandel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medi-

lamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern das nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, 2. Klanggasse 5. — Waliczek Ida, Her-stellung von Handarbeiten und Pfadlerwaren, 15. Sechshauer Straße 28. Weißblonka, Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe, 2. Allierten-straße 15. — Wenesch Katharina, Gemischtwarenhandel, 2. Stuwertstraße 7. — Weschler Celestine, Straßenhandel mit Galanteriewaren und Haus-schuhen, 9. Hannovergasse, gegenüber Haus Nr. 21, Verkaufsstand 1. — Wrablecz Alois Josef, Expediteur, 18. Martinstraße 68. — Zinn Berta, Konzession zum Betriebe einer Buchhandlung gemäß § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung, eingeschränkt auf den Vertrieb von Schul- und Gebet-büchern, Kalendern, Märchen-, Wunsch- und Kochbüchern, Jugendschriften, soweit sie für Volks-, Bürger- und Mittelschulen als zulässig erklärt sind, sowie von Büchern der Reklam'schen Universalbibliothek in Verbindung mit dem Papierhandel, 20. Klosterneuburger Straße 50.

15. März 1928.

Musik Gustav, Fleischhauer, 2. Weissenbachstraße 15, Bretteldorf. — Barth Anna, Handel mit Grammophon, Fahrrädern, Nähmaschinen und anderen technischen Artikeln sowie mit sämtlichen Bestandteilen, 10. Reumannplatz 15. — Bed Ernst, Wäschewarenherzeugung, 10. Eitenreiß-gasse 11. — Beilner Karl, Tapezierer, 6. Stiepengasse 7. — Böhm Erich, technische Beratung, soweit hierzu nicht eine Konzession oder eine Bewilligung nötig ist, 6. Mariahilfer Straße 97. — Brazda Wenzel, Handel mit Klavieren und Harmoniums, 10. Waldgasse 47. — Czerny Marie, Handel mit Trafsikartikeln, Kurz- und Papierwaren, 16. Arnetzgasse 73. — Eisner Katharina, Alleininhaberin der Firma Heinrich Eisner, Gemischtwaren-handel, beschränkt, 6. Esterhazygasse 34. — Endres Emilie, Kaffeesieder-gewerbe, 11. Simmeringer Hauptstraße 197. — Epler Ernst, technische Beratung, soweit hierzu nicht eine Konzession oder eine sonstige besondere Bewilligung erforderlich ist, 6. Mariahilfer Straße 97. — Haffe Therese, Verwaltung von Gebäuden, 5. Margaretenhof 21/11. — Holz Alfred, Handelsagentur, 16. Pypengasse 4. — Huber Christoph, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, beschränkt, 17. Palfsgasse 20. — Ornheim Mal-vine, Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe, 6. Linke Wienzeile 42. — Quintus Adolf, Friseur und Rasier, 19. Sievinger Straße 5. — Roth Georg, Handelsagentur, 6. Mariahilfer Straße 33. — Scheidl Therese, verw. Brenner, geb. Stürmer, Industriemalergewerbe, 17. Rokitsanngasse Nr. 28. — Schopshauer Antonie, gewerbsmäßige Uebernahme von Wäsche zum Putzen und gewerbsmäßiges Wäschewaschen, 19. Bräulentenreuzgasse 4. — Spida Heinrich, Gastwirts-konzession, 3. Strohgasse 11. — Umanochi Boris, Erzeugung von Wirkwaren, 10. Arsenal, Objekt 19. — Ranic Konrad, Schuhmacher, 10. Senefeldergasse 61/63. — Vesely Philippine, Handel mit Parfümerie, Haushaltsartikeln, Galanterie- und Leder-waren, 6. Gumpendorfer Straße 50. — Bernard Karoline, Lebensmittel-handel, beschränkt, 6. Negydgasse 16. — Wertheimer Paul, Handelsagentur, 6. Mariahilfer Straße 117. — Witaczek Emanuel, Handel mit Papier, Kurz-, Galanterie- und Lederwaren sowie Trafsikartikeln, 16. Ottatlinger Straße 188. — Zeitthammel Margarete, Naturblumenhandel, 9. Marktgasse Nr. 31.

16. März 1928.

Breitenstein Friederike, Handel mit Papier und Schreibmaterialien, 9. Währinger Straße 5. — Charvat Anna, Lebensmittel- und Konsum-warenverschleiß, beschränkt, 17. Alzeile, Hütte, Ecke Heigerleinstraße. — Charvat Anna, Kanditen-, Konditoreiwaren-, Sodawasser- und Frucht-säfteverschleiß, 17. Alzeile, Hütte, Ecke Heigerleinstraße. — Della Lucia Ezio, Zuckerbäcker, 15. Dütteldorfer Straße 70. — Eibich Emma, Kleider-machergewerbe, 5. Reinprechtsdorfer Straße 7. — Ellinger Karl, Leder- und Tachnerwarenverschleiß, 10. Favoritenstraße 97. — Erdreich Johann, Frachtransport mit dem Kleinfuhrwerk Nr. 996, 10. Ostbahnhof. — Fider Anna, Gemischtwarenhandel, 10. Leebgasse 73. — Fifeuna Vinzenz, Kleidermacher, 12. Kriechbaumgasse 6. — Fleischmann Rethy, gewerbs-mäßiges Vermieten von Tennisplätzen, 2. Donauvorkai, bei der Salztorb-ücke. — Dr. Fleck Philipp, Alleininhaber der protokollierten Firma Brüder Neurath, Handel mit Gold-, Silber- und Doubléwaren im großen, 2. Praterstraße 15. — Goblirsch Karl, Lebensmittelhandel, beschränkt, 2. Rembrandtstraße 1. — Gottlieb Wilhelm, Gemischtwarenhandel, 2. Labor-straße 8. — Großbard Arnold, Darlehensgewährung und Darlehens-vermittlung mit Ausschluß jeder in den Rahmen des konzessionierten Bank-gewerbes, beziehungsweise der konzessionierten Privatgeschäftvermittlung fallenden Tätigkeit, 2. Czerningasse 17/12. — Günther Stephanie, Damen-kleidermachergewerbe, 12. Micholzgasse 5. — Johann Hidl, Fleisch- und Selchwarenverschleiß, 14. Rauchaugasse 38. — Hirt Rosa, Lebens-mittelhandel, beschränkt, 5. Embelgasse 60. — Hladik Wenzel, Herrenkleider-macher, 14. Deltweggasse 3/5. — Hochwallner Anton, Kleidermacher, 5. Gartengasse 9. — Holbein Ludwig, Handelsagentur, 2. Wolmutstraße Nr. 31. — Holzer & Sekyra, Kommanditgesellschaft, Konzession zum Be-triebe des Kaffeesieder-gewerbes, 6. Mariahilfer Straße 85/87. — Janku Johann, Bäcker, 2. Vereinsgasse 1. — Kallinger Antonie, Blusenherzeugung, 14. Mariahilfer Straße 202. — Leisner falko Grünberg Josef, Jaaal, Handel mit Leuchtreifen, Wäsche, Wirt-, Strid-, Kurzwaren und Schneider-zughör, 14. Denalgasse 3. — Eßler Ferdinand, Gastwirts-konzession, 3. Radekstraße 20. — Louvar Marie, Frauen- und Kinderkleidermacher-gewerbe, 2. Förfstergasse 8. — Mader Eduard, Pneumatik- und Gummi-reparatur, 14. Preshinggasse 29. — Mandl Leopoldine, Gemischtwaren-handel mit Flaschenbierverschleiß, 14. Dabergasse 10. — Mayer Marie,

Lebensmittelhandel, beschränkt, 9. Sobieskigasse 5. — Meden Josef, Schilder- und Schriftenmaler, 5. Mittersteig 10. — Oesterreichische Gasbeleuchtungs-A.-G., Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wasserleitungen, 10. Wienerbergstraße 27. — Ohrsandl Anton, Gemischtwarenhandel, 2. Lichtenauergasse 11. — Pospisil Albert, Gemischtwarenhandel, 14. Herkloßgasse 37. — Redler Jakob Salomon, Kürschner, 2. Hollandstraße 2/43. — Ritter Rosalia, Branntweinschmiedergewerbe, 16. Redtenbacherstraße 33. — Ruhland Andreas, Marktwirtschaftenhandel, 2. Volkertmarkt, Stand 58. — Schallgruber Marie, Handel mit Milch, Milchprodukten und Gebäck, 21. Lang-Engersdorfer Straße 11. — Schöchl Rudolf, Buch- und Bilanzrevision, 21. Semmelweißgasse 4/4. — Schöpp Ludmilla, Lebensmittelhandel, beschränkt, 9. Lazarettgasse 5. — Seibt Friedrich, Handelsagentur, 14. Ullmannstraße 52. — Sobotta Rudolf, Kleidermacher, 15. Holohergasse 55. — Spizler David, Handelsagentur, 2. Raffalstraße 10. — Swoboda Vinzenz, Handelsagentur, 2. Obermüllnerstraße 15. — Teitelbaum Leon, Handel mit Textil- und Manufakturwaren, 2. Regerlegasse 1. — Windbrechtlinger Josef, gewerbsmäßige Garagierung von Kraftfahrzeugen, 14. Mariahilfer Straße 198. — Josef Windbrechtlinger, Handel mit Benzin und Öl, 14. Mariahilfer Straße 198.

Architekt u. Stadtbaumeister
PETER BRICH
Wenzel König's Nachfolger
Wien, IV., Schikanedergasse 13
Telephon B 22-2-89

Kontrahent d. Gemeinde Wien
Ausführung von Bau-
meister- u. Eisenbeton-
arbeiten für Hochbauten
2118

ASPHALT-UNTERNEHMUNG
JOSEF LOSOS

Wien, XV., Hütteldorfer Straße 24. — Telephon 31-606.
Naturasphalt, Stampfasphalt, Makadampflasterungen,
Presskiesdächer, Isolierungen und Dachpappen
Kontrahent der Gemeinde Wien. 2114

ING. KARL STIGLER & ALOIS ROUS
STADTBAUMEISTER
Telephon 34-4-78 Wien, VII., Kirchengasse 32 Telephon 32-2-97

Ausführung aller Arten von Hoch- u. Eisenbetonbauten

GEMEINNÜTZIGE BAUGESELLSCHAFT „GRÜNSTEIN“ M. B. H.
ZENTRALE: WIEN, X., LANDSTRASSER GÜRTEL, NÄCHST ARSENAL. / TELEPHON SERIE 52-5-35

Ferner: VI., Schmalzhofgasse 17. Materialplätze Wien, V. u. X. Bezirk.
Baumeister-, Erd- und Eisenbetonarbeiten sowie fünfzehn Spezial-
betriebe und Filiale Salzburg.

L. & G. HALPHEN

Rechenautomaten, Addiermaschinen, Automatische Buchungsmaschinen,
Kalkulationsmaschinen, Automatische Lohnverrechnungsmaschinen
HAMANN-MANUS, DALTON
Ständige Ausstellung und Vorführungen: 2281
Wien, VI., Dreihufeisengasse 11. Fernruf B 28-3-40

Allgemeine Straßenbau-A.-G.

Wien, I., Schenkenstraße 8-10.
Telephon 64-5-60 2137 Telephon 64-5-60
Bau moderner Strassenbefestigungen
mit bituminösen Bindemitteln aller Art im Kalt- und Warmeinbau.

Berndorfer
Metallwarenfabrik

Arthur Krupp A.-G.,
Berndorf, Nied.-Österr.

schwer versilberte
und unversilberte

Alpaka-Bestecke u. Tafelgeräte
:: **Reinnickel-Kochgeschirre** ::

Niederlagen:

Wien,

I., Graben 12
Telephon Nr. 71-004

I., Wollzeile 12
Tel. Nr. 72-5-45 Serie

VI., Mariahilfer Strasse 19-21
Telephon Nr. 31-97

2070

Erste Chamotte-, Steinzeug-, Tonplatten-
und Wandfliesenunternehmung
S. Steiner

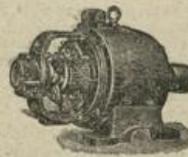
Niederlage:
Wien, VII., Siebensterngasse 16
Telephon: 35-0-76 31 2 03.

Lagerplatz:
XXI., Floridsdorf, Angererstraße 20
Telephon: 10-7-16

liefert: Glasierte Steinzeug-
röhren, Wandfliesen, Fuß-
boden- und Trottoir-Platten,
Schamotte- und Klinkerziegel,
Schamotte-Mörtel;
ferner; Ausführungen von Wand-
verkleidungen, Fußboden-Pflaste-
rungen und komplette Kanali-
sierungsanlagen

2104

Dynamo- und Elektromotoren-Bauanstalt



F. Machek & Ges.

Wien, VI., Linke Wienzeile 178
Telephon 46 2069 Telephon 46
Kraft- und Lichtenanlagen. Prompte Ausführung
aller Reparaturen.

Telephon- und Telegraphen-Fabriks-A.-G.
Kapsch & Söhne

Wien XII. Bez., Johann Hoffmann-Platz 9
Telegraphen-, Telephon- und Radio-Einrichtungen
aller Art in ersklassiger Ausführung. Telephon-
zentralen, Haustelegraphen, Elemente u. Batterien
Telephon-Nummer: 89-5-20. Telegramm-Adresse: Kapsch Wien. 2100

**Kupfer-, Eisen- und Metallwaren-
werkstätte: Autogene Schweißerei**

Karl Wiedstruck

Gegründet 1892 **Wien, XVIII., Kreuzg. 63** Telephon 24-3-52 2249

WIENER LOKOMOTIV-FABRIKS-A.-G.

Wien, XXI., Floridsdorf, Brünner Straße 57
 Tel. Serie 10-5-30 (3 Stellen) 2102
 Materialverwaltung Tel. 10-7-67 Telegr.-Adresse: Lofag-Wien

Altrenommierte Maschinenfabrik

Moderner Kesselbau, Hochleistungs-Kessel, Großwasserraum-Kessel, Warmwasser-Boiler, Kesselwagen, Behälter und Reservoir jeder Art, Kessel-Armaturen, Abwärmeverwertungs-Anlagen, Ökonomisierung bestehender Anlagen, Hochdruckrohrleitungen, Schmiedestücke jeder Größe, Gesenkschmiedearbeiten, Grauguß hochwertigster Qualität

Dampfstraßenwalzen bestbewährter Konstruktion

Übernahme aller einschlägigen Reparaturarbeiten. Kürzeste Lieferzeiten. Projekte und Ingenieur-Besuche kostenlos

F. Künzl & E. Sossik

Baumeister

2230

Wien, XII., Schönbrunner Straße 285. — Tel. 83-0-53.
 Ausführung von Baumeister- und Ingenieur-Bauten.

Wiener Eisenbau A.-G.

Wien, X., Knöllgasse 35—39.
 Telephon Nr. 59-1-60 und 59-209.

Erzeugt Eisenkonstruktionen aller Art, Brücken, Krane, Motorpflüge.

Seb. Reizner & Sohn

Holzhandlung

Lagerplätze: 3. Bezirk, Erdberger Mais 2626 — Telephon 90-4-69
 3. Bezirk, Arsenalweg Nr. 55 — Telephon 91-2-23

2240

Filiale:

Holzbearbeitung, 3. Bez., Rennweg 118



Universal-Zerstäubungs-Spritz-Apparate (Patent Springer)

unentbehrlich für das Baugewerbe.
 Von der Maler-Genossenschaft bestens anerkannt, verwendbar zu mühelosem Einspritzen der Fußböden, für Anstalten, Schulen, öffentliche Gebäude etc., ebenso für Anstreicher, Maler, Maurer, Tapezierer, Kinos, Theater, Desinfektion und Bodenkultur.

FRIEDRICH SPRINGER Autogene Schweiß-Konstruktion und Spezial-Fabrikation
 Wien, IX., Sechschimmelgasse 23. — Telephon 60-4-79
 Höchste Auszeichnung, Goldene Medaille, Fachausstellung 1926.

Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft

Wien, I. Bezirk, Karlsplatz Nr. 1

Telephon Nr. 51-2-71, 51-2-72, 51-2-73
 Mauer- und Dachziegel, Hourdis, Drainröhren, Keramiksteine, Tonwaren aller Art.

A. E. G.-Union, Elektrizitäts-Gesellschaft

Werk: Inst.-Büro für Wien u. Umgebung: VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5 Zentrale: VI., Gumpendorfer Straße 6
 Wien, XXI. Bezirk Telephon Nr. 29-5-55 Serie

Elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen, Dynamomaschinen und Motoren jeder Leistung, Spannung und Stromart, Transformatoren, Turbogeneratoren, Schweißmaschinen, Motoren für landwirtschaftliche Zwecke, komplette Kino-Anlagen etc.

Universal-Meßgefäß

für kombinierte
1 L u. 5 L Ausgabe

Amtlich geeicht.
Patente angemeldet.

Kommandit-Gesellschaft

Rosenthal & Comp.

Wien, XX. Telephon: 43-0-55.

WÄSCHEREIMASCHINEN

aller Art, Zentrifugen für sämtliche Industrien, Desinfektionsanlagen, sämtliche gesundheitstechnische Anlagen sowie Dampf- und Wasserleitungen billigst bei

2106

SPEZIALFABRIK

L. Strakosch & J. Boner Nachf.

Wien XX/I, Brigittaplatz Nr. 1. — Telephon: 49-103, 41-7-44.

Eisen- und Stahl-Aktiengesellschaft

Wien, VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5 — Tel. 29-5-40 Serie
 Magazine: X., Erlachgasse Nr. 76 — Telephon 55-5-81
 in Konzern der Oesterr. Alpine-Montangesellschaft, Wien und Vereinigte Stahlwerke A.-G., Düsseldorf.
 Ständiges bestassortiertes Lager in Gas-, Wasserleitungs- u. Siederohren, sowie Verbindungsstücken (Fittings); Weißblechen etc. etc.

Bauunternehmung

Leo Landesberg, Wien, I.

Eisenbahn-, Wasser-, Brücken-, Straßen- und Hochbau. Spezialabteilungen für hochalpine Bauten und Trockenlegung.
 Bureau: I., Nibelungengasse 11. Telephon Nr. 72-50.
 Lagerplatz: X., Arsenal. Zweigniederlassung: Vöslau.